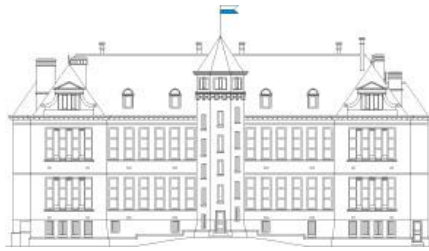


# EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern  
bei der Europäischen Union  
in Brüssel**



## Inhaltsverzeichnis

---

|   |    |
|---|----|
| POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT .....  | 5  |
| Reise des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder nach Brüssel .....   | 5  |
| Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 14.05.2018 - Wesentliche Ergebnisse .....   | 5  |
| DIGITALES UND MEDIEN .....  | 8  |
| EP fordert Kommission und Mitgliedstaaten zum Handeln im Bereich Medienfreiheit und -vielfalt auf .....                       | 8  |
| Kommission eröffnet Konsultation zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte.....   | 9  |
| Mitteilung zur Bekämpfung von Desinformation im Internet .....  | 9  |
| STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION .....  | 11 |
| INNERE SICHERHEIT .....   | 11 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021 - 2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMI.....  | 11 |
| EuGH-Schlussanträge zu Zugriff auf Telefonverbindungsdaten zu Ermittlungszwecken .....  | 12 |
| SCHENGEN.....   | 13 |
| LIBE-Ausschuss nimmt Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums an .....   | 13 |
| ASYL UND MIGRATION .....  | 15 |
| EuGH urteilt zur Familienzusammenführung nach Einreiseverbot .....  | 15 |
| Kommission veröffentlicht Umsetzungsstand zur Europäischen Migrationsagenda .....   | 16 |
| Kommission schlägt Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen vor ..                               | 19 |
| VISAPOLITIK .....   | 20 |
| Kommission schlägt Modernisierung des Visa-Informationssystems vor .....  | 20 |
| UNIONSBÜRGERSCHAFT .....  | 21 |
| EuGH urteilt zu Aufenthaltsbeschränkungen für Unionsbürger oder deren Familienangehörige.....                                 | 21 |
| INTEGRATION.....  | 23 |
| OECD veröffentlicht Studie zur Integration von Migranten .....  | 23 |
| SPORT .....   | 24 |
| Kommission veröffentlicht Projektauftrag „Sport als Mittel der Integration und sozialen Inklusion von<br>Flüchtlingen“ .....  | 24 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR.....  | 26 |
| VERKEHRSINFRASTRUKTUR .....   | 26 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021 - 2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMB ..... | 26 |
| ERH veröffentlicht Sonderbericht zu Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) .....   | 27 |



|  |    |
|--|----|
| VERKEHRSPOLITIK .....  | 28 |
| Mögliche Verschärfung bei der Typzulassung von Kraftfahrzeugen unter realen<br>Straßenverkehrsbedingungen .....  | 28 |
| Berichterstatter des EP legt Entwurf zur Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter<br>Straßenfahrzeuge vor.....  | 29 |
| Kommission präsentiert im Rahmen von „DiscoverEU“ freies Interrail-Ticket für 30.000<br>junge EU-Bürger.....   | 30 |
| LUFTVERKEHR .....  | 31 |
| Kommission leitet Konsultation zur Drohnenregulierung ein.....   | 31 |
| BAUEN UND WOHNEN.....  | 31 |
| Rat billigt überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden .....  | 31 |
| STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....  | 33 |
| Kommission schlägt Verknüpfung von Haushaltsmitteln mit Rechtsstaatlichkeit vor.....   | 33 |
| Kommission startet Konsultation zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte.....   | 34 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....   | 36 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMUK.....  | 36 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST .....   | 37 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMWK.....  | 37 |
| STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT .....   | 39 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027) .....   | 39 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE .....  | 41 |
| WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE .....   | 41 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMWi .....   | 41 |
| Kommission legt Frühjahrsprognose 2018 vor .....   | 42 |
| Komitologie-Ausschuss der Kommission stimmt Rechtsakt über repräsentativere Messwerte für den<br>CO <sub>2</sub> -Ausstoß und Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen zu ..... | 42 |
| Öffentliche Auftragsvergabe: Kommission legt Innovationsleitlinien vor.....  | 43 |
| ENERGIE .....  | 43 |
| Rat billigt überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden .....  | 43 |
| TECHNOLOGIE UND INNOVATION .....   | 44 |
| Kommission legt Agenda für Forschung und Innovation vor .....  | 44 |
| Kommission legt Mitteilung zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts vor .....   | 45 |
| Kommission legt Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung von Marktmacht für elektronische<br>Kommunikationsnetze und -dienste vor.....                                       | 46 |



|  |    |
|--|----|
| STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....   | 47 |
| UMWELT UND NATURSCHUTZ.....  | 47 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMUV.....                | 47 |
| Kommission präsentiert jährlichen Bericht zur Umsetzung der Nitratrichtlinie .....   | 47 |
| Kommission startet Öffentliche Konsultation zum Fitness-Check der EU-Luftqualitätsrichtlinien .....  | 48 |
| Kommission startet Öffentliche Konsultation zum 7. Umweltaktionsprogramm .....   | 49 |
| Kommission reicht Klage gegen Deutschland wegen zu hoher Stickoxidemissionen ein und veröffentlicht<br>Mitteilung zur Luftreinhaltung..... | 49 |
| VERBRAUCHERSCHUTZ .....  | 50 |
| EP fordert weltweites Verbot von Tierversuchen für kosmetische Mittel .....  | 50 |
| Kommission präsentiert Evaluierungsergebnisse zur Maschinenrichtlinie.....   | 50 |
| Kommission präsentiert Evaluierungsergebnisse zur Produkthaftungsrichtlinie .....  | 51 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN.....   | 52 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMELF .....              | 52 |
| EP fasst Entschließung über Schaf- und Ziegenhaltung in der EU.....  | 52 |
| Bericht zur Umsetzung der Nitratrichtlinie veröffentlicht .....  | 53 |
| Agrarkommissar Hogan zu Besuch in China .....  | 53 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES .....   | 54 |
| SOZIALRECHT .....  | 54 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMAS.....                | 54 |
| JUGEND .....   | 55 |
| EU-Initiative „DiscoverEU“: Kommission veröffentlicht Informationen .....  | 55 |
| ARBEITSMARKT.....  | 56 |
| Eurostat: Erwerbslosigkeit in EU-Regionen reicht von 1,7 % bis 29,1 %.....   | 56 |
| Eurostat: Arbeitslosenquote im März 2018 im Euroraum bei 8,5 %.....  | 56 |
| STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE .....  | 58 |
| EP und Rat beschließen Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen .....  | 58 |
| Kommission: Öffentliche Konsultation zum Gebührensystem der Europäischen Arzneimittelagentur.....  | 58 |
| Vorschlag der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027): Schwerpunkte aus dem<br>Geschäftsbereich des StMGP .....               | 59 |
| Kommission: Vorschlag zu Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen.....   | 59 |
| Kommission: Vorschlag zur verstärkten Zusammenarbeit gegen durch Impfung<br>vermeidbare Krankheiten .....                                  | 60 |
| Kommission: Konsultationsbericht zur Evaluierung der EU-Gesetzgebung über Blut,<br>Gewebe und Zellen .....                                 | 61 |



## POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

---

### REISE DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN DR. MARKUS SÖDER NACH BRÜSSEL

Am 02./03.05.2018 reiste der Bayerische Ministerpräsident *Dr. Markus Söder*, MdL, mit seinem Kabinett nach Brüssel.

Am 03.05.2018 hat der bayerische Ministerrat zum ersten Mal in Brüssel getagt. Auf der Agenda standen unter anderem Gedankenaustausche mit dem Präsidenten der Kommission, *Jean-Claude Juncker*, dem Kommissar für Haushalt und Personal, *Günther Oettinger*, sowie dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion im EP, *Manfred Weber*. Der Ministerrat hat die bayerischen Positionen und Forderungen insbesondere zur Stabilisierung des Euroraumes, zur Zukunft des EU-Haushalts sowie zur Sicherung der EU-Außengrenzen und Begrenzung der Zuwanderung festgelegt.

Bereits am Abend des 02.05.2018 hatte Ministerpräsident *Dr. Markus Söder*, MdL, rund 400 Gäste aus dem europapolitischen Umfeld zum Aufstellen eines Maibaumes in die Bayerische Vertretung geladen. Die 19 Meter hohe Fichte aus dem Landkreis Ebersberg wurde von den Aktiven des Trachtenvereins „Atteltaler Grafing“ aufgestellt. Begleitet wurde der Baum zudem von *Thomas Huber*, MdL, einer Delegation von Kommunalpolitikern aus dem Landkreis Ebersberg sowie der Blaskapelle Glonner Musi und den Goaßlschnoizern aus Zorneding.

Bericht aus der Kabinettsitzung:

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-3-mai-2018/>

Pressemitteilung zur Maibaumaufstellung:

<http://bayern.de/maibaum-in-der-bayerischen-vertretung-soeder-bayerisches-brauchtum-und-gastlichkeit-in-bruessel/>

### RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 14.05.2018 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 14.05.2018 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten (inklusive Art. 50-Format – Brexit). Zentrale Themen waren die Vorbereitungen auf die nächste Tagung des Europäischen Rates (ER), die Kommissions-Vorschläge zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027) und die Rechtstaatlichkeit in Polen.

Übersicht über die wesentlichen Inhalte:

- Tagung des ER am 28./29.06.2018: Im Rahmen der Junitagung sollen sich die Staats- und Regierungschefs auf einen Kompromiss beim Thema Migration einigen, Sicherheits- und



Verteidigungsfragen (Abwehr hybrider Gefahren, militärische Mobilität, Verteidigungsfonds) und Digitales debattieren, das Europäische Semester 2018 abschließen, Schlussfolgerungen im Bereich Steuern verabschieden (insbesondere Besteuerung der digitalen Wirtschaft) und eine erste Debatte zur Zukunft des Mehrjährigen Finanzrahmens führen. In diesem Rahmen soll auch ein Zeitplan beschlossen werden.

- Mehrjähriger Finanzrahmen (2021-2027): Der Kommissions-Vorschlag wurde erörtert (Erhöhung des Gesamtbudgets auf 1.135 Mrd. €; 1, 11 % des Bruttonationaleinkommens).
- Rechtsstaatlichkeit in Polen: Nachdem im Umfeld der letzten Tagung des Rates Bewegung im Streit um die Justizreformen gekommen war (einige kritisierte Maßnahmen Polens wurden abgeschwächt), informierte die Kommission über den aktuellen Sachstand. Trotz gewissen Entgegenkommens sehe man weiter keinen Raum, das laufende Rechtsstaatlichkeitsverfahren zu beenden.
- Sicherheit: Im Bereich Sicherheit wurde die sogenannte EUNAVFOR MED Operation Sophia im Aufgabenspektrum erweitert. Durch Schaffung einer Informationseinheit soll der Informationsfluss über Menschenhandel und -schmuggel im Operationsgebiet zu den Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen verbessert werden. Zudem wurde die Ausbildungsmission EUTM Mali verlängert und um die Förderung der Kooperation zwischen den G5 der Sahelzone erweitert.
- Umweltschutz: Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wurde vom Rat formell angenommen, ebenso wie die Lastenteilungsverordnung (Inhalt: bis zum Jahr 2030 Reduzierung der CO<sub>2</sub> Emissionen um 30 % in den Bereichen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, zum Beispiel Landwirtschaft, Verkehr, Bauwesen und Abfall) und die Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen aus Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF-VO; Inhalt: Berechnungsmethoden für CO<sub>2</sub>-Anteile der Land- und Forstnutzung beim Klimaschutz).
- Finanzmarkt: Die Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche wurde formell verabschiedet (Zielsetzung: besserer Zugang zu den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, Bekämpfung der Risiken im Zusammenhang mit Prepaid-Karten und virtuellen Währungen, Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, verbesserte Kontrollen von risikobehafteten Drittländern).
- Zudem wurde eine Reihe von außenpolitischen Themen behandelt, vor allem Sanktionen (Libyen, Nordkorea, Ukraine).
- Im Rahmen des Sitzungsteils im Art. 50-Format (Brexit; ohne Vereinigtes Königreich) unterrichtete die Kommission die Minister über die laufenden Verhandlungen. Insbesondere die Frage der irischen Grenze sei weiter problematisch. Auf Seiten der bulgarischen Ratspräsidentschaft erinnerte man an die kurze verbleibende Zeit, um das Austrittsabkommen auszuhandeln (Ziel: Oktober 2018). Beim Juni-ER wird das Thema Brexit ebenfalls behandelt.

Tagungsseite des Rates (nur in englischer Sprache verfügbar):

[http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2018/05/14/?utm\\_source=dsms-ao&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=General+Affairs+Council%2c+14%2f05%2f2018](http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2018/05/14/?utm_source=dsms-ao&utm_medium=email&utm_campaign=General+Affairs+Council%2c+14%2f05%2f2018)



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU  
Nr. 09/2018 vom 18.05.2018



Ergebnisübersicht des Rates (nur in englischer Sprache verfügbar):

<http://www.consilium.europa.eu/media/34648/st08753-en18.pdf>



## DIGITALES UND MEDIEN

---

### EP FORDERT KOMMISSION UND MITGLIEDSTAATEN ZUM HANDELN IM BEREICH MEDIENFREIHEIT UND -VIELFALT AUF

In einer Entschließung vom 03.05.2018 fordert das EP Kommission und Mitgliedstaaten zu entschlossenerem Vorgehen gegen Versuche der Einschränkung von Medienfreiheit und -vielfalt auf (EB 07/18). Die Entschließung basiert auf einem Entwurf der Berichterstatterin im zuständigen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten (LIBE) *Barbara Spinelli* (GUE/NGL/ITA). Vor dem Hintergrund der Zunahme von Fake News im Netz, dem Skandal um Facebook und Cambridge Analytica sowie einer aktuellen Verschlechterung der Pressefreiheit in der EU (EB 08/18) wurde ein europaweites einheitliches Vorgehen fraktionsübergreifend befürwortet. Die Kommission verwies in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; gleichwohl wolle aber auch sie zur Stärkung von Medienfreiheit und -pluralismus im Allgemeinen und in den Mitgliedstaaten beitragen. Dabei würde die neue AVMD-RL, sobald sie in Kraft getreten sei, ihren Beitrag in den Bereichen Unabhängigkeit der Kontrolleure, Medienbildung und Eigentumsverhältnisse leisten (EB 19/17). Außerdem habe sich die Kommission am 23.04.2018 auf einen Vorschlag zum Schutz von Whistleblowern geeinigt (EB 08/18).

Konkret fordert das EP in der Entschließung die Regierungen dazu auf, geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung einer vielfältigen, unabhängigen und freien Medienlandschaft im Dienste einer demokratischen Gesellschaft zu ergreifen. Dabei werden mehr Unterstützung für öffentlich-rechtliche Anbieter und Investigativjournalisten gefordert sowie die Schaffung einer unabhängigen Regulierungsbehörde zur Überwachung und Meldung von Drohungen gegen Journalisten. Die Kommission wird aufgefordert, einen Vorschlag für einen EU-Mechanismus zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten einzurichten. Zudem soll durch entsprechende finanzielle Mittel im EU-Haushalt eine geeignete und dauerhafte Finanzierung des Zentrums für Medienfreiheit und -vielfalt gewährleistet werden. Ein jährlicher Mechanismus zur Einschätzung der Risiken solle auch zur Bewertung der Medienvielfalt in Beitrittsländern angewandt werden mit direkten Konsequenzen auf den Verhandlungsprozess. Des Weiteren fordern die Abgeordneten gesetzliche Vorschriften gegen den hohen Konzentrationsgrad von Medieneigentum. Diese sollen Transparenz, Offenlegung und Zugänglichkeit von Informationen über Medieneigentum, -finanzierung und -management gewährleisten. Im Kampf gegen Fake News werden die Unternehmen der sozialen Medien und Online-Plattformen ersucht, Instrumente zu entwickeln, mit denen Nutzern die Möglichkeit gegeben wird, potentielle Falschnachrichten zu melden und zu kennzeichnen. Außerdem sollen Fake News zeitnah korrigiert und von unabhängigen zertifizierten Faktenprüfungsorganisationen verifiziert werden.

Entschließung des EP zur Freiheit und Pluralismus der Medien in der EU:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0204+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>





## **KOMMISSION ERÖFFNET KONSULTATION ZUR BEKÄMPFUNG ILLEGALER ONLINE-INHALTE**

Die Kommission eröffnete am 30.04.2018 eine bis zum 25.06.2018 laufende öffentliche Konsultation zur Verbesserung einer wirksamen Bekämpfung illegaler Online-Inhalte (EB 04/18). Das Thema wird derzeit auch im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste diskutiert (EB 17/17).

Ziel der Befragung ist es, Belege und Daten zu aktuellen Praktiken, Erfahrungen und Strategien bei der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte zu sammeln sowie mögliche politische Optionen auszuloten. Anlass für die Umfrage ist die zunehmende Verbreitung terroristischer Inhalte und Hetze im Netz sowie illegaler Geschäftspraktiken, Kinderpornographie, Urheberrechtsverletzungen und der Verkauf illegaler Waren. Die Antworten sowie deren Auswertung werden in einem zusammenfassenden Bericht nach Ablauf der Umfrage veröffentlicht. Die Kommission prüft bis Ende 2018 das weitere, gegebenenfalls legislative, Vorgehen.

Link zur öffentlichen Konsultation:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-measures-further-improve-effectiveness-fight-against-illegal-content-online\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-measures-further-improve-effectiveness-fight-against-illegal-content-online_de)

## **MITTEILUNG ZUR BEKÄMPFUNG VON DESINFORMATION IM INTERNET**

Die Kommission hat am 26.04.2018 eine Mitteilung „Bekämpfung von Desinformation im Internet: Ein europäisches Konzept“ vorgelegt. Erfasst werden nicht terroristische oder sonstige illegale Inhalte, wobei die Mitteilung gesondert neben den in diesem Bereich bereits ergriffenen Maßnahmen und Ansätzen steht. Im Hinblick auf Fake News und Online-Desinformation legt die Kommission einen Schwerpunkt auf die Bedrohung demokratischer Prozesse und Willensbildung einschließlich der Beeinflussung von Wahlen. Zwar liege der Schutz von Wahlen und Abstimmungen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, gleichwohl erfordere die grenzüberschreitende Dimension von Online-Falschinformation einen europäischen Ansatz zum Schutz der EU, ihrer Bürger sowie ihrer Politik und Institutionen. Definiert wird Desinformation als „nachweislich falsche oder irreführende Informationen, die mit dem Ziel des wirtschaftlichen Gewinns oder der vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit konzipiert, vorgelegt und verbreitet werden und öffentlichen Schaden anrichten können“.

Konkret fordert die Kommission unter anderem die Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltenskodexes der Plattformen bis Juli 2018, der im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Forums gemeinsam mit der Werbeindustrie und NGOs entwickelt werden soll. Dadurch soll mehr Transparenz hinsichtlich der Inhalteherkunft beziehungsweise des Vorliegens von Sponsoring/Werbung und der Algorithmen erreicht werden sowie eine leichtere Auffindbarkeit und damit ein leichter Zugang für Nutzer zu alternativen Informationsmöglichkeiten. Bis Oktober 2018 werden messbare Effekte erwartet und gefordert. Die Wirksamkeit des Verhaltenskodex wird von der Kommission in einem abschließenden Bericht Ende 2018 bewertet werden. Außerdem ist eine Studie zur Identifikation von gesponserten Inhalten geplant. Weitere Maßnahmen betreffen die Errichtung und



Förderung eines europaweiten Faktenchecker-Netzwerks einschließlich Einrichtung einer sicheren europäischen Online-Plattform mit einer Sammlung unter anderem von Forschungsergebnissen und relevanten/statistischen Daten und Analysemitteln, Förderung des Qualitätsjournalismus, Stärkung der Medienkompetenz der Bürger, Förderung der Kooperation unter den Mitgliedstaaten durch den Austausch von Best Practices insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen.

Link zur Mitteilung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=COM:2018:236:FIN&qid=1524808006856&from=EN>



## STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

### INNERE SICHERHEIT

#### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (2021 - 2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMI

Am 02.05.2018 stellte die Kommission den Vorschlag für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vor (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB). In dem Bereich Migration und Grenzmanagement wird eine deutliche Anhebung der Haushaltsansätze von 13 Mrd. auf knapp 33 Mrd. € vorgeschlagen. Größte Änderung ist der Ausbau von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) von 1.015 Personen bis 2020 auf 10.000 Personen bis Ende des neuen MFR im Jahr 2027.

Bereich Migration und Grenzmanagement:

- Neuer Fonds für integriertes Grenzmanagement mit 9.318 Mio. € zur Unterstützung der Sicherung der gemeinsamen Außengrenzen der EU sowie zur Finanzierung der Anschaffung von Ausrüstung für Zollkontrollen.
- Ausbau der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) auf 10.000 Grenzschutzbeamten als ständige Reserve sowie finanzielle und operationelle Unterstützung und Schulungen für die EU-Länder – das Budget der Agentur wird noch nicht explizit genannt.
- Aufstockung des Asyl- und Migrationsfonds auf 10.415 Mio. € zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme, unter anderem durch Förderung von Rückkehrstrategien oder der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Aus dem Fonds soll die soziale Integration von Migranten und Asylsuchenden finanziert werden, während die mittel- und langfristige Integration von Bürgern aus Drittstaaten und Menschen mit Flüchtlingsstatus aus dem Europäischen Sozialfonds+ und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden soll.

Bereich Sicherheit:

- Aufstockung des Fonds für die innere Sicherheit auf 2.500 Mio. €. Aus ihm werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, organisiertem Verbrechen und Cyberkriminalität sowie Maßnahmen für die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten finanziert. Ferner sollen der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten intensiviert, wirksamere und effizientere EU-Informationssysteme gewährleistet und durch gemeinsame Aktionen und Schulungsmaßnahmen die Zusammenarbeit, Widerstandsfähigkeit und Abwehrbereitschaft auf EU-Ebene gestärkt werden. Aus dem aufgestockten Fonds für die innere Sicherheit werden die Mitgliedstaaten darüber hinaus im Rahmen der Soforthilfe unterstützt, um in Not- und Krisensituationen rasch reagieren zu können.



- Aufstockung für die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EUROPOL) – konkrete Zahlen werden noch nicht genannt.

Die konkreten Gesetzgebungsvorschläge für die Bereiche Migration und Grenzmanagement sowie Sicherheit und eine detaillierte Aufstellung sektoraler Ausgabenprogramme sollen am 12/13.06.2018 veröffentlicht werden. Die Vorschläge für die Europäischen Sozialfonds+ und Europäischen Fonds für regionale Entwicklung werden am 29./30.05.2018 erwartet.

Pressemitteilung der Kommission vom 02.05.2018:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3570\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3570_de.htm)

Mitteilung der Kommission vom 02.05.2018 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may\\_2018\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may_2018_en.pdf)

Anhang zur Mitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018_de.pdf)

Faktenblatt Bereich Migration und Grenzmanagement:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-migration-border-management-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-migration-border-management-may2018_de.pdf)

Faktenblatt Bereich Sicherheit:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-security-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-security-may2018_de.pdf)

## **EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZU ZUGRIFF AUF TELEFONVERBINDUNGSDATEN ZU ERMITTLUNGSZWECKEN**

Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* hat am 03.05.2018 in der Rechtssache C-207/16 Ministerio Fiscal seine Schlussanträge vorgelegt zu der Frage, welche Schwere eine Straftat aufweisen muss, um im Rahmen der Ermittlungen Zugang zu den grundlegenden Metadaten der elektronischen Kommunikation rechtfertigen zu können. Im Kern geht es um die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung.

Im vorliegenden Fall geht es um die Verbindungsdaten eines Mobiltelefons, das bei einem gewaltsamen Raub entwendet wurde. Die Kriminalpolizei beantragte Zugang zu den Identifikationsdaten der Nutzer der Telefonnummern, die in einem Zeitraum von zwölf Tagen ab dem Tag des Raubs mit dem entwendeten Mobiltelefon angerufen wurden. Der Ermittlungsrichter hatte den Antrag der Kriminalpolizei auf eine solche Anordnung mit der Begründung abgelehnt, dass die fragliche Straftat nicht als schwer eingestuft werden könne, da das mögliche Strafmaß weniger als fünf Jahre betrage. Gegen diese Ablehnung hat die Staatsanwaltschaft Berufung zum vorlegenden Gericht eingelegt. Das vorlegende Gericht möchte im Hinblick auf die Urteile des Gerichtshofs Digital Rights und Tele2 und den darin verwendeten Begriff der „schweren Straftat“ vom Gerichtshof wissen, wie die Schwelle der Schwere der Straftaten zu bestimmen ist, ab der beim Zugang der



zuständigen nationalen Behörden zu von Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste gespeicherten personenbezogenen Daten ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt sein kann.

Der Generalanwalt schlägt in seinen Schlussanträgen dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass auch Straftaten, die nicht von besonderer Schwere sind, einen Zugang zu grundlegenden Metadaten der elektronischen Kommunikation rechtfertigen können, vorausgesetzt, dieser Zugang führt nicht zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Privatlebens. Seine Entscheidung begründet er wie folgt:

- Eine Maßnahme, wie die im vorliegenden Fall von der Kriminalpolizei beantragte, stelle einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) dar. Sollte es sich bei der Maßnahme um einen schweren Grundrechtseingriff handeln, so ist dieser nach Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte nur dann gerechtfertigt, wenn eine „schwere Straftat“ vorliegen würde. Nach Ansicht des Generalanwalts würde ein solch schwerer Eingriff im vorliegenden Fall fehlen. Es würde sich – im Unterschied zu den Sachverhalten in den Digital Rights- und Tele2-Urteilen – um eine gezielte Maßnahme mit begrenzter Dauer handeln.
- Für den Fall, dass der Gerichtshof sich der Meinung des Generalanwalts nicht anschließt, vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass der Begriff „schwere Straftat“ nicht ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist und daher die Mitgliedstaaten allein die Befugnis haben zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/cp180059de.pdf>

Volltext der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201707&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=747327>

Digital Rights-Urteil (C-293/12 und C-594/12):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=150642&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=654933>

Tele2-Urteil (C-203/15):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d0f130de28c830f309ab45608c79b162178918dd.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pb3aOe0?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=653132>

## SCHENGEN

### LIBE-AUSSCHUSS NIMMT JAHRESBERICHT ÜBER DAS FUNKTIONIEREN DES SCHENGEN-RAUMS AN

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) nahm am 25.04.2018 mit 45 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen den Entwurf von MdEP *Carlos Coelho* (EVP/PRT) für einen Jahresbericht



über das Funktionieren des Schengen-Raums an. Bei dem Jahresbericht handelt es sich um eine nichtlegislative Entschließung des EP.

Der Entwurf würdigt die Bildung des Schengen-Raums vor dem Hintergrund der Einführung des Schengener Informationssystems (SIS) und des Evaluierungsmechanismus. Angesichts der neuen Herausforderungen durch irreguläre Migration, Terrorismus und eine zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seien die Kontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raums jedoch wieder eingeführt worden. Ziel des Jahresberichts sei demnach die Ermittlung geeigneter Maßnahmen für eine Normalisierung und Rückkehr zum Schengen-System.

Dem Berichtsentwurf zufolge habe die neu eingerichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) bei der Überwachung der Grenzen und der Durchführung von Rückführungen bereits erste Fortschritte erzielt. Auch ermögliche der neue Mechanismus der Schwachstellenbeurteilung die Offenlegung von Lücken an den EU-Außengrenzen. Zudem seien die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Fluchtursachen, der Kooperation mit Drittstaaten und der grenzüberschreitenden polizeilichen und strafrechtlichen Zusammenarbeit anzuerkennen.

Der Berichtsentwurf konstatiert, dass zentrale Schwachstellen vor allem bei dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und bei der Kontrolle der EU-Außengrenzen vorlägen. Verbesserungsbedarf bestehe insbesondere bei der Umsetzung der Verordnung über die europäische Grenz- und Küstenwache (EU) 2016/1624) und der Verordnung über das Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur). Die Einhaltung der Vorgaben zur systematischen Abfrage von Datenbanken bei der Grenzkontrolle und der gründlichen Prüfung der Einreisebedingungen sei bislang nur mangelhaft. Auch entbehren die verlängerten Kontrollen an den Binnengrenzen teilweise einer Rechtsgrundlage.

Der Berichtsentwurf mahnt daher zu einer ausnahmslosen Umsetzung bestehender Vorschriften und fordert die Kommission auf, Verstöße der Mitgliedstaaten zu sanktionieren. Insbesondere sei der Schengener Grenzkodex und das Gemeinsame Europäische Asylsystem zu reformieren sowie das Schengener Informationssystems zu erweitern (EB 04/18). Auch fordert der Bericht eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Frontex, eine Beendigung der Blockade des Rates bei der Genehmigung der neuen Europäischen Asylagentur und einen Ausbau der polizeilichen und strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Beratung und Abstimmung im Plenum des EP sind für den 29./30.05.2018 geplant.

Berichtsentwurf über den Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=COMPARL&reference=PE-613.539&format=PDF&language=DE&secondRef=01>



Studie im Auftrag des LIBE-Ausschusses zu Binnengrenzkontrollen (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/571356/IPOL\\_STU%282016%29571356\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/571356/IPOL_STU%282016%29571356_EN.pdf)

## ASYL UND MIGRATION

### EUGH URTEILT ZUR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG NACH EINREISEVERBOT

Mit Urteil vom 08.05.2018 in der Rechtssache C-82/16 K.A. u.a. / Belgischer Staat hat der EuGH entschieden, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung auch dann zu bearbeiten ist, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Einreiseverbot verhängt wurde, zum Zweck der Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger gestellt wird, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat. Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Auslegung von Art. 20 AEUV, der Art. 7 und Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Art. 5 und Art. 11 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie).

Im konkreten Fall wurden gegen sieben Drittstaatsangehörige von den belgischen Behörden Rückkehrentscheidungen erlassen, die jeweils mit einem Verbot der Einreise in das Hoheitsgebiet Belgiens einhergingen. Diese Entscheidungen sind bestandskräftig geworden und können nach belgischem Recht grundsätzlich nur aufgehoben oder ausgesetzt werden, wenn im Ausland ein Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung gestellt wird. Die Drittstaatsangehörigen haben in der Folge in Belgien Anträge auf Aufenthaltsgewährung als unterhaltsberechtigter Abkömmlinge eines belgischen Staatsangehörigen, als Elternteile eines minderjährigen belgischen Kindes beziehungsweise als mit einem belgischen Staatsangehörigen in einer dauerhaften stabilen Beziehung gesetzlich zusammenwohnenden Partner gestellt. Keines der belgischen Familienmitglieder habe je von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht. Diese Anträge wurden von der zuständigen nationalen Behörde mit der Begründung nicht bearbeitet, dass gegen die Betroffenen Entscheidungen ergangen seien, mit denen ein Einreiseverbot verhängt worden sei und die noch in Kraft seien. Aus den Ablehnungsbescheiden geht nicht hervor, dass die Unionsbürgerschaft der belgischen Familienangehörigen berücksichtigt worden wäre. Auch sei nicht klar, ob der Grund der Einreisverbote geprüft oder das Wohl der Kinder beziehungsweise das Familienleben berücksichtigt wurde. Das vorliegende Gericht möchte vom EuGH daher wissen, ob eine solche Verwaltungspraxis der Nichtprüfung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:

- Es würde dem mit Art. 20 AEUV verfolgten Ziel zuwiderlaufen, den Drittstaatsangehörigen zu zwingen, das Unionsgebiet für unbestimmte Zeit zu verlassen, um die Aufhebung oder die Aussetzung des gegen ihn verhängten Verbots der Einreise in dieses Gebiet zu erreichen, ohne dass zuvor geprüft worden wäre, ob nicht zwischen ihm und dem Unionsbürger, der sein Familienangehöriger ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ein solches Verfahren würde den Unionsbürger zwingen, den Drittstaatsangehörigen in sein Herkunftsland zu begleiten, obwohl diesem gerade aufgrund des





Abhängigkeitsverhältnisses grundsätzlich nach Art. 20 AEUV ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt werden müsste. Art. 3 Nr. 6 und Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115 untersagen es den Mitgliedstaaten nicht, ein Einreiseverbot aufzuheben oder auszusetzen, wenn die Rückkehrentscheidung nicht durchgeführt wurde und sich der Drittstaatsangehörige in ihrem Hoheitsgebiet aufhält.

- Bei einem erwachsenen Unionsbürger kommt ein Abhängigkeitsverhältnis, das geeignet ist, die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV gegenüber dem betreffenden Drittstaatsangehörigen zu rechtfertigen, nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht. Bei einem minderjährigen Unionsbürger muss der Beurteilung des Bestehens eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses im Interesse des Kindeswohls die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zugrunde liegen, insbesondere des Alters des Kindes, seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung, des Grades seiner affektiven Bindung an jeden Elternteil. Zur Feststellung eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses reicht weder das Bestehen einer familiären Bindung an den Drittstaatsangehörigen, sei sie biologischer oder rechtlicher Natur, aus, noch ist ein Zusammenleben mit ihm erforderlich.
- Es ist unerheblich, dass das Abhängigkeitsverhältnis, das der Drittstaatsangehörige zur Stützung seines Antrags auf Aufenthaltsgewährung zum Zweck einer Familienzusammenführung geltend macht, erst entstanden ist, nachdem gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt wurde.
- Es ist auch unerheblich, dass die Entscheidung, mit der ein Einreiseverbot gegen einen Drittstaatsangehörigen verhängt wird, damit gerechtfertigt wird, dass einer Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen worden sei. Wurde eine solche Entscheidung mit Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt, können diese nur dann dazu führen, dem Drittstaatsangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV zu verweigern, wenn sich aus einer konkreten Beurteilung aller Umstände des Einzelfalls im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, des Wohls etwaiger betroffener Kinder und der Grundrechte ergibt, dass der Betroffene eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/cp180064de.pdf>

Volltext des Urteils in der Rechtssache C-82/16:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-82/16>

Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:DE:PDF>

## **KOMMISSION VERÖFFENTLICHT UMSETZUNGSSTAND ZUR EUROPÄISCHEN MIGRATIONSAGENDA**

Am 16.05.2018 hat die Kommission ihren Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda veröffentlicht. Der letzte Fortschrittsbericht wurde am 14.03.2018 vorgelegt (EB 06/18).





Die Kommission stellt in ihrem Bericht einen weiter wachsenden Migrationsdruck fest, der durch anhaltende Konflikte, Klimawandel und Bevölkerungswachstum begründet wird. Die Wahrscheinlichkeit eines plötzlichen Anstiegs der Migrationszahlen habe aufgrund der besseren Wetterbedingungen für Sommer 2018 stark zugenommen. Gleichzeitig lässt sich eine Verlagerung auf den einzelnen Migrationsrouten beobachten:

Östliche Mittelmeerroute: In diesem Jahr wurden bis zum 06.05.2018 auf den griechischen Inseln 9.349 Neuankömmlinge registriert; im selben Zeitraum 2017 waren es 5.582 Migranten. Die meisten kamen aus Syrien (41 %), dem Irak (23 %) und Afghanistan (11 %). Auf dem Seeweg kamen 58 % der Migranten auf der Insel Lesbos an. In diesem Jahr wurden bislang 19 Tote und Vermisste in der Ägäis verzeichnet.

Zudem lässt sich ein deutlicher Anstieg irregulärer Übertritte von der Türkei an der Landgrenze zu Griechenland beobachten. Bis zum 06.05.2018 stieg die Zahl der illegalen Grenzübertritte auf 6.108; dies ist mehr als neunmal so hoch wie im Vorjahreszeitraum. Zu Beginn handelte es sich vor allem um türkische Staatsangehörige (fast 50 %; im Jahr 2017 waren es rund 40 %), doch seit März 2018 stammten die meisten Migranten aus Syrien (48 %), der Türkei (18 %) und dem Irak (15 %).

Zum wichtigsten Unterstützungsinstrument der EU zählt hier weiterhin das Hotspot-Konzept. Bis zum 06.05.2018 befanden sich 16.565 Migranten auf den fünf ostägäischen Inseln, was die Aufnahmekapazitäten stark überlastet. Angesichts des dringenden Bedarfs erstellen die griechischen Behörden derzeit einen Notfallplan, um den für Sommer 2018 erwarteten starken Zustrom von Migranten bewältigen zu können. Die EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) hat derzeit 1.302 Mitarbeiter vor Ort im Einsatz. Laut Bericht entspricht der Beitrag weiterhin nicht dem erforderlichen Bedarf. Zudem schaffe das Rotationsprinzip bei den eingesetzten Beamten Unsicherheit.

Die Umsetzung der Erklärung EU-Türkei spielt für die Eindämmung irregulärer Migration weiterhin eine große Rolle. Der Bericht lobt den Einsatz der Türkei bei der Unterbringung der mehr als 3,5 Mio. registrierten syrischen Flüchtlinge. Zur Unterstützung hat die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei bereits rund 1,9 Mrd. € ausgezahlt. Damit werden über 1,3 Mio. Flüchtlinge durch monatliche Geldzuweisungen unterstützt und der Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung verbessert. Daneben wurde eine zweite Tranche in Höhe von weiteren 3 Mrd. € beschlossen. Kritisch sieht der Bericht die schleppenden Rückführungen in die Türkei, die auch mit der nur langsam vorankommenden Prüfung von Asylanträgen in Griechenland begründet wird. Bis März 2018 wurden insgesamt 13.313 Syrer aus der Türkei in der EU neu angesiedelt.

Ferner wurde im April 2018 die allgemeine Gebietsbeschränkung für Asylbewerber auf den Ägäischen Inseln durch ein Urteil des griechischen Staatsrats für nichtig erklärt. Hierdurch könnte es zu einem Weiterleiten von Flüchtlingen auf das griechische Festland kommen.



Westbalkanroute: Im ersten Quartal 2018 wurden verstärkte Migrationsbewegungen über Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina zur kroatischen Grenze und weiter nach Slowenien gemeldet. Bei den illegalen Grenzübertritten handelt es sich überwiegend um Staatsangehörige aus Syrien, Libyen, Pakistan und Afghanistan. Auch iranische Migranten versuchen weiterhin illegal in die EU einzureisen. Nach Angaben Serbiens sind seit der Aufhebung der Visabeschränkungen im September 2017 mehr als 11.305 Iraner eingereist und 9.052 ausgereist. Aufgrund der im März 2018 eingerichteten Direktflüge von Teheran nach Belgrad bestehe laut Kommission die Möglichkeit einer verstärkten Zuwanderung.

Die Kommission steht kurz vor Abschluss eines Abkommens mit Albanien, das es Frontex bei einem plötzlichen Anstieg der Migrationsströme ermöglicht, Beamte zum Schutz der EU-Außengrenzen vor Ort einzusetzen. Weitere Vereinbarungen sind mit Mazedonien und Serbien geplant. Zudem schlägt die Kommission vor, Verhandlungen mit Montenegro und Bosnien-Herzegowina aufzunehmen. Zudem soll Europol mehr bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität (aktuell verstärkt mit Lkw) unterstützen.

Zentrale Mittelmeerroute: In diesem Jahr kamen bis zum 06.05.2018 über diese Route 9.567 Migranten in die EU; dies entspricht einem Rückgang um -77 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. In den letzten beiden Aprilwochen und in der ersten Maiwoche schnellten die Zahlen jedoch nach oben, als 2.072 Migranten ankamen. Aktuell kommen die meisten Migranten aus Tunesien (20 %), Eritrea (19 %) und Nigeria (7 %); im Jahr 2017 waren dagegen die Hauptherkunftsländer Nigeria, Guinea und die Elfenbeinküste. Die meisten Migranten legten von Libyen (71 %) und Tunesien (22 %) ab. Insbesondere die Abfahrten aus Tunesien haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. In diesem Jahr wurden bislang 358 Tote und Vermisste in der Ägäis verzeichnet.

Auch Italien wird weiterhin von der EU mit dem Hotspot-Konzept unterstützt. Aktuell ist der Betrieb der Hotspots in Taranto und Lampedusa aufgrund von Umbauarbeiten sehr stark eingeschränkt. Italien beabsichtigt im Laufe dieses Jahres noch drei zusätzliche Hotspots auf Sizilien und Kalabrien zu eröffnen. Die EU möchte entsprechende finanzielle Mittel und personelle Ressourcen bereitstellen. Ferner wird die gemeinsame Marine-Operation Themis zur Seenotrettung und zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität fortgeführt.

Weitere Maßnahmen sehen die Verbesserung der Lage für Flüchtlinge in Libyen vor. So wurden beispielsweise im laufenden Jahr 6.185 Migranten bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Heimat unterstützt. Zudem sollen Schutzbedürftige aus Libyen in den Niger evakuiert werden, um von dort die Neuansiedlung durchzuführen. Daneben unterstützt die EU weiterhin die libysche Küstenwache und den Schutz der Südgrenze Libyens. Darüber hinaus stellt der Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika für 147 Programme rund 2,6 Mrd. € mit zur Verfügung. Im Rahmen der Investitionsoffensive für Drittländer wurden 46 Programme im Gesamtwert von 3,5 Mrd. € vorgeschlagen, für die Garantien in Höhe von 1,5 Mrd. € zur Verfügung stehen. Der Bericht warnt jedoch, dass eine Finanzierungslücke beim Nothilfe-Treuhandfonds für das Jahr 2018 zu erwarten sei.



Westliche Mittelmeerroute: In diesem Jahr gelangten bis zum 29.04.2018 insgesamt 6.634 Migranten nach Spanien; dies waren 22 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Migranten stammten überwiegend aus Marokko (17 %), Guinea (14 %), Mali (10 %), der Elfenbeinküste (7 %) und Gambia (6 %). Bislang wurden 217 Tote und Vermisste gemeldet.

Die Zusammenarbeit mit Marokko bei der Verhinderung irregulärer Migration soll weiter ausgebaut werden. Im Dezember 2017 unterzeichneten die Kommission und Marokko hierzu ein Budgethilfeprogramm in Höhe von 35 Mio. €. Zudem sollen die Verhandlungen über ein Abkommen zur Visaerleichterung und ein Rückübernahmeabkommen wiederaufgenommen werden. Demgegenüber hat sich die Zusammenarbeit mit Algerien beim Thema Rückkehr und Rückführung bislang noch nicht konkretisiert.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3743\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3743_de.htm)

Fortschrittsbericht der Kommission:

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516\\_progress-report-european-agenda-migration\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516_progress-report-european-agenda-migration_de.pdf)

Faktenblatt zur Migrationssteuerung (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516\\_migration-management-eu-crisis-management-tools\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516_migration-management-eu-crisis-management-tools_en.pdf)

## **KOMMISSION SCHLÄGT SCHAFFUNG EINES NETZES VON VERBINDUNGSBEAMTEN FÜR EINWANDERUNGSFRAGEN VOR**

Am 16.05.2018 hat die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 493/2011 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen vorgelegt. Bereits am 09.03.2018 hatte die Kommission ihren Fahrplan hierzu veröffentlicht (EB 06/18).

Ziel ist es, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu intensivieren und weitere Fortschritte bei der Migrationssteuerung zu erzielen. Inzwischen sind rund 492 Verbindungsbeamte aus den EU-Mitgliedstaaten in 105 Drittstaaten im Einsatz. Die meisten Beamten werden von Deutschland, Frankreich, Spanien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich gestellt. Die Kommission kam in ihrer Evaluierung von August 2017 zum Ergebnis, dass der Informationsaustausch zwischen der nationalen und europäischen Ebene intensiviert werden müsse. Das Regelwerk solle daher um einen strategischen Austausch mit den EU-Agenturen erweitert werden. Zudem werde ein Lenkungsgremium eingerichtet, das im Falle einer Verschärfung der Migrationskrise die Informationen bündeln und Maßnahmen koordinieren kann. Ferner sollen unnötige Berichtspflichten reduziert werden.



Der Informationsaustausch soll im Einklang mit wichtigen Politikbereichen der EU-Migrationsagenda, wie die Bekämpfung von Schleuseraktivitäten, der Rückführung abgelehnter Asylbewerber und die Verbesserung des Grenzschutzes, stehen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3743\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3743_de.htm)

Vorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516\\_regulation-proposal-european-parliament-council-creation-network-immigration-liaison-officers\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516_regulation-proposal-european-parliament-council-creation-network-immigration-liaison-officers_en.pdf)

Anhang zum Vorschlag (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516\\_annex-regulation-proposal-european-parliament-council-creation-network-immigration-liaison-officers\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516_annex-regulation-proposal-european-parliament-council-creation-network-immigration-liaison-officers_en.pdf)

Evaluierung der Verordnung (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516\\_cswd-regulation-proposal-european-parliament-council-creation-network-immigration-liaison-officers\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180516_cswd-regulation-proposal-european-parliament-council-creation-network-immigration-liaison-officers_en.pdf)

## VISAPOLITIK

### KOMMISSION SCHLÄGT MODERNISIERUNG DES VISA-INFORMATIONSSYSTEMS VOR

Die Kommission hat am 16.05.2018 als zweiten Schritt der Reform der gemeinsamen Visumpolitik (EB 06/18) eine Überarbeitung des Visa-Informationssystems (VIS) durch Änderung der VIS-Verordnung Nr. 767/2008 vorgeschlagen. Von dem Vorschlag nicht betroffen sind Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Zypern, Irland und das Vereinigte Königreich. Neben den restlichen EU-Mitgliedstaaten sind auch die assoziierten Schengen-Staaten – Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz – vom Vorschlag betroffen.

Der nun vorgelegte Vorschlag verfolgt die Ziele einer Verbesserung der Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik, die Erleichterung der Kontrollen an den EU-Außengrenzen, insbesondere durch eine vollständige Interoperabilität der Datenbanken, und die Verbesserung der Sicherheit innerhalb der EU und an ihren Außengrenzen durch die Schließung von Informationslücken.

Als wesentliche Instrumente zur Erreichung dieser Ziele werden vorgeschlagen:

- Langzeitvisa und Aufenthaltstitel sollen im Anwendungsbereich der VIS-Verordnung aufgenommen werden. Bis dato werden Informationen von deren Inhabern in keiner der größeren EU-Datenbanken gespeichert.



- Mit dem neuen Europäischen Suchportal (EB 20/17) sollen neben Grenzschutz- sowie Strafverfolgungsbeamte auch visaausstellende Stellen nur noch ein Portal nutzen können, um mehrere EU-Informationssysteme (zum Beispiel EES, SIS, ECRIS) zum Datenabgleich zu nutzen. Neben der Effizienzsteigerung der Visaerteilung soll dadurch auch Identitätsbetrug verhindert werden.
- Das Alter für die Abnahme und Speicherung von Fingerabdrücken wird von zwölf auf sechs Jahren reduziert. Hierdurch soll auch Menschenhandel bekämpft und die Identifizierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie vermissten Kindern erleichtert werden.
- Kopien von Legitimationsdokumenten (Reisepässe, Ausweise) sollen bei der Visaantragsstellung gefertigt und in VIS gespeichert werden. Hierdurch verspricht sich die Kommission insbesondere effizientere Rückführungsverfahren, da die Identifizierung und Überstellung von sich irregulär in einem Mitgliedsstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen erleichtert wird. Asylbehörden sollen ebenfalls Zugang zu den gespeicherten Kopien bekommen.
- Strafverfolgungsbehörden sollen Zugang zu VIS bekommen, um eine schnelle und sichere Identifizierung von vermissten Personen sowie Opfer von Menschenschmuggel zu ermöglichen. Der Zugang für andere Zwecke, der Zugang von EUROPOL sowie von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, werden genauer geregelt.

Zuständig für die Umsetzung des Vorschlags nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) sein.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3741\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3741_de.htm)

Faktenblatt zum Visa-Informationssystem (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180516 Visa-information-system\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180516 Visa-information-system_en.pdf)

Vorschlag zur Überarbeitung der VIS-Verordnung (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180516 Visa-information-system\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180516 Visa-information-system_en.pdf)

Folgenabschätzung der Kommission – Zusammenfassung (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180516 cswd-exec-summary-regulation-proposal-european-parliament-council\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20180516 cswd-exec-summary-regulation-proposal-european-parliament-council_en.pdf)

## UNIONSBÜRGERSCHAFT

### EUGH URTEILT ZU AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN FÜR UNIONSBÜRGER ODER DEREN FAMILIENANGEHÖRIGE

Mit Urteil vom 02.05.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-331/16, *K. / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* und C-366/16, *H. F. / Belgischer Staat* hat der EuGH entschieden, dass die Erforderlichkeit einer



Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienangehörigen, der im Verdacht steht, in der Vergangenheit an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein, nicht automatisch gegeben, sondern in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Die Vorabentscheidungsersuchen betrafen die Auslegung von Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 2, Art. 28 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie).

Im ersten Fall ging es um *K.*, der die doppelte Staatsangehörigkeit von Bosnien-Herzegowina und Kroatien besitzt und seit 2001 mit seiner Familie in den Niederlanden lebt. Seine 2001 und 2011 gestellten Asylanträge wurden aufgrund der Annahme abgelehnt, er sei von 1992 bis 1994 an Kriegsverbrechen im Gebiet Ex-Jugoslawiens beteiligt gewesen. Ein Anfang 2013 gegen ihn verhängtes Einreiseverbot für die Niederlande wurde nach dem Beitritt Kroatiens zur Union vom 01.07.2013 (wodurch *K.* Unionsbürger wurde) durch eine Unerwünschterklärung ersetzt. Nach Ansicht der niederländischen Behörden stellt *K.* eine dauerhafte Gefahr für ein Grundinteresse der niederländischen Gesellschaft dar, ohne dass es auf sein künftiges Verhalten ankomme. Es müsse verhindert werden, dass die Niederlande zum Aufnahmeland solcher Personen würden und Niederländer mit ihnen in Kontakt träten und insbesondere ihre Opfer oder deren Familienangehörigen mit ihnen konfrontiert würden.

Im zweiten Fall ging es um *H.*, einen afghanischen Staatsangehörigen, der im Jahr 2000 in die Niederlande kam. Auch ihm wurde Asyl verwehrt, weil er in Afghanistan an Kriegsverbrechen oder an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen sei. Als *H.* beschloss, zu seiner volljährigen Tochter (die die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt und folglich Unionsbürgerin ist) nach Belgien zu ziehen, versagten ihm die belgischen Behörden einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Unter Berücksichtigung der Akte des niederländischen Asylverfahrens waren sie der Ansicht, dass *H.* aufgrund seiner Vergangenheit eine dauerhafte Gefahr für ein Grundinteresse der belgischen Gesellschaft darstelle.

Die vorlegenden Gerichte möchten vom EuGH wissen, ob ursprünglich Drittstaatsangehörigen, die inzwischen Unionsbürger beziehungsweise Familienangehörige eines Unionsbürgers geworden sind, deshalb Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt werden dürfen, weil sie in der Vergangenheit von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurden wegen des Verdachts, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:

- Eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme kann nur gerechtfertigt sein, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt, was die Prüfung voraussetzt, ob sie geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Diese Bewertung erfordert eine Abwägung der Gefahr, die das persönliche Verhalten des Betroffenen für die Grundwerte der Aufnahmegesellschaft darstellt, gegen den Schutz der den Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen nach der Richtlinie 2004/38





zustehenden Rechte. Im Rahmen dieser Bewertung ist insbesondere dem in Art. 7 der Charta und in Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Rechnung zu tragen.

- Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind, können daher nur getroffen werden, wenn sich nach einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden herausstellt, dass das individuelle Verhalten der betreffenden Person eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt. Eine solche Prüfung ist daher auch beim etwaigen Erlass einer auf Gründe der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 gestützten Maßnahme der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gegenüber einer Person erforderlich, in Bezug auf die nach Ansicht der zuständigen Asylbehörden schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigten, dass sie Verbrechen begangen hat oder sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die unter Art. 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens oder Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 fallen.
- Bei dieser Prüfung sind die Feststellungen in der Entscheidung, den Betroffenen von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, und die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, insbesondere Art und Schwere der dieser Person zur Last gelegten Verbrechen oder Handlungen, der Grad ihrer persönlichen Beteiligung an ihnen sowie das etwaige Vorliegen von Gründen für eine Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortung wie Zwang oder Notwehr.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/cp180058de.pdf>

Volltext des Urteils vom 02.05.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-331/16>

Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF>

## INTEGRATION

### OECD VERÖFFENTLICHT STUDIE ZUR INTEGRATION VON MIGRANTEN

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat eine Studie zur Integration von Migranten in OECD-Regionen veröffentlicht. Die Studie zeigt die große Vielfalt der Präsenz von Migranten innerhalb der Länder sowie die spezifischen Muster, die in der Art und Weise beobachtet werden, wie Migrantinnen und Migranten in der gesamten Region in die Gesellschaft eingebunden werden. So sind Migranten beispielsweise eher räumlich in den Hauptstädten und Ballungsräumen konzentriert als die einheimische Bevölkerung. Es ist wahrscheinlicher, hoch gebildete Migranten in den gleichen Regionen zu lokalisieren, in denen sich auch hoch gebildete Einheimische konzentrieren – ein Trend, der bei niedrig gebildeten Migranten nicht beobachtet wird. Die Integrationsergebnisse von Migranten im Verhältnis zu den Einheimischen werden durch eine Vielzahl von Arbeitsmarkt- und Wohnungsindikatoren gemessen. Das Papier



liefert auch vorläufige Erkenntnisse über die öffentliche Einstellung gegenüber Migranten in den Regionen, was darauf hindeutet, dass die Einstellung in Regionen mit größeren Anteilen an ausländischer Bevölkerung tendenziell positiver ist. Unter anderem wird in der Studie der Bildungsstand der in Deutschland lebenden Ausländer für die verschiedenen Bundesländer ausgewertet. Zudem zeigt eine neue Studie des ifo-Instituts den Zusammenhang auf, dass unzufriedene Menschen besorgter um Zuwanderung sind als andere.

Generell lässt sich der OECD-Studie zufolge konstatieren, dass je höher die Zuwanderung in einem Bundesland ist, desto höher auch der Grad an Akzeptanz gegenüber Migration ist. So werden Migranten beispielsweise in Regionen mit einem geringen Ausländeranteil wie zum Beispiel Ostdeutschland weniger akzeptiert. Hinsichtlich des Bildungsstands analysiert die OECD-Studie, dass in den ostdeutschen Bundesländern weniger, aber höher gebildete Ausländer leben als in den westdeutschen Ländern. Der Anteil der Menschen, die im Ausland geboren sind, ist demzufolge in den neuen Bundesländern deutlich geringer. So waren dies in Bayern 15,7 % und in Baden-Württemberg zuletzt 19,1 %, in Thüringen hingegen nur 5,9 sowie 6,3 % in Sachsen. In Niedersachsen stammen 14 % der Menschen aus dem Ausland, in Sachsen-Anhalt sind es 6,4 %. Die OECD-Studie verweist ebenfalls auf einen Zusammenhang zwischen Bevölkerungsanteil und Bildungsgrad: Der Anteil der gebürtigen Ausländer mit niedrigem Bildungsstand aller im Ausland geborenen Menschen lag in Baden-Württemberg demnach zuletzt bei 34,5 % und in Bayern bei 28,5 %. Einen mittleren oder hohen Bildungsgrad hatten in Baden-Württemberg 65,5 % der Migranten, in Bayern 71,5 %. Als Vergleich hierzu die Zahlen aus den neuen Bundesländern: In Thüringen haben 22,9 % der Ausländer einen niedrigen Bildungsgrad, 77,1 % einen mittleren beziehungsweise hohen. In Sachsen hatten 22,1 % einen niedrigen, 77,9 % einen mittleren oder hohen Bildungsstand. Diese Daten wurden im Jahr 2015 erhoben.

OECD-Studie „The integration of migrants in OECD regions“ (in englischer Sprache):

[https://www.oecd-ilibrary.org/urban-rural-and-regional-development/the-integration-of-migrants-in-oecd-regions\\_fb089d9a-en](https://www.oecd-ilibrary.org/urban-rural-and-regional-development/the-integration-of-migrants-in-oecd-regions_fb089d9a-en)

OECD-Grafiken zur Studie:

[https://gitvfd.github.io/migrants\\_integration\\_in\\_regions/](https://gitvfd.github.io/migrants_integration_in_regions/)

Pressemitteilung des Ifo-Instituts vom 07.05.2018:

[https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2018/Q2/pm\\_20180507\\_immigration.html](https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2018/Q2/pm_20180507_immigration.html)

CESifo working paper No. 5611 (in englischer Sprache):

[https://www.cesifo-group.de/DocDL/cesifo1\\_wp5611.pdf](https://www.cesifo-group.de/DocDL/cesifo1_wp5611.pdf)

## SPORT

### KOMMISSION VERÖFFENTLICHT PROJEKTAUFRUF „SPORT ALS MITTEL DER INTEGRATION UND SOZIALEN INKLUSION VON FLÜCHTLINGEN“

Die Kommission hat Ende April 2018 einen Projektauftrag zum Thema „Sport als Mittel der Integration und sozialen Inklusion von Flüchtlingen“ veröffentlicht. Die Aufforderung zielt darauf ab, etwa 25 lokale Sportprojekte





zu unterstützen, in deren Mittelpunkt die Integration von Flüchtlingen steht. In die Projekte sollen lokale Sportorganisationen eingebunden werden und die Ressourcen müssen für Vorhaben bestimmt sein, an denen sowohl Frauen als auch Männer beteiligt sind und die gemischte sportliche Aktivitäten mit Teilnahme von Flüchtlingen, insbesondere jüngeren Alters (bis 30 Jahre), vorsehen.

Ziele sollen unter anderem sein:

- Förderung des direkten Engagements von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften an strategisch relevanten Orten innerhalb der EU
- Förderung eines europaweiten Ansatzes, der das Potenzial europäischer Aufnahmegemeinschaften für die erfolgreiche Beteiligung und Integration von Flüchtlingen durch Sport vergrößert

Die Maßnahmen können frühestens am 01.01.2019 beginnen und müssen bis 31.12.2019 abgeschlossen sein. Die EU kofinanziert maximal 80 % der förderfähigen Kosten, wobei die Förderung über Realkosten und nicht über Pauschalen abgerechnet wird und maximal 60.000 € beträgt. Anträge werden elektronisch bis zum 07.06.2018 (12:00 Uhr Brüsseler Ortszeit) entgegengenommen.

Projektaufruf sowie weitere Informationen und Antrag (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/sport/calls/eac-s16-2018-integration-social-inclusion-refugees\\_de](https://ec.europa.eu/sport/calls/eac-s16-2018-integration-social-inclusion-refugees_de)



## STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

### VERKEHRSINFRASTRUKTUR

#### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (2021 - 2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMB

Am 02.05.2018 stellte die Kommission den Vorschlag für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vor (siehe Beitrag des StMFLH in diesem EB). Die Fazilität „Europa verbinden - Connecting Europe“ (CEF) soll fortgeführt werden und weiterhin Investitionen in den Infrastrukturaufbau in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales fördern. Im Bereich Verkehr sollen mit der Fazilität für sämtliche Verkehrsträger die beiden Säulen des europäischen Netzes vollendet werden: die strategische Säule (also das Kernnetz) bis 2030 und die breitere Säule (das Gesamtnetz) bis 2050.

Lücken bei Infrastrukturprojekten sollen weiterhin vor allem durch Finanzhilfen beseitigt werden. Der Einsatz vereinfachter Formen von Finanzhilfen wird weiter gefördert. Finanzhilfen werden auch für die Mischfinanzierung mit Finanzierungsinstrumenten, insbesondere dem Fonds „InvestEU“, oder mit Finanzierungsmitteln von öffentlichen oder privaten Finanzinstituten zum Einsatz kommen. Das Programm wird nicht über eigene Finanzierungsinstrumente verfügen, da diese über den Fonds „InvestEU“ bereitgestellt werden. Die Fazilität soll auch die zwischen den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales bestehenden Synergien voll ausschöpfen. Um das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ und das „Paket für saubere Mobilität“ umzusetzen, sollen insbesondere innovative Infrastrukturlösungen (zum Beispiel intelligente Netze, Energiespeicherung, Elektromobilität, Ladestationen und alternative Kraftstoffe) im Vordergrund stehen.

An Finanzausstattung werden 30.615 Mio. € vorgeschlagen, die sich wie folgt aufteilen:

Finanzausstattung allgemein: 12.830 Mio. €

Beitrag aus dem Kohäsionsfonds: 11.285 Mio. €

Unterstützung der militärischen Mobilität: 6.500 Mio. €

Die konkreten Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich CEF-Verkehr und eine detaillierte Aufstellung sektoraler Ausgabenprogramme sollen am 06.06.2018 veröffentlicht werden. Die Vorschläge für den Bereich Verteidigung werden am 12./13.06.2018 erwartet.

Pressemitteilung der Kommission vom 02.05.2018:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3570\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3570_de.htm)

Mitteilung der Kommission vom 02.05.2018 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may\\_2018\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may_2018_en.pdf)



Anhang zur Mitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018_de.pdf)

Faktenblatt Bereich Verteidigung:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-defence-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-defence-may2018_de.pdf)

## **ERH VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZU ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFTEN (ÖPP)**

Am 20.03.2018 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (ERH) den Sonderbericht Nr. 09/2018. Darin wird die Inanspruchnahme kofinanzierter öffentlicher-privater Partnerschaften in der EU (ÖPP) überprüft. Die ÖPP sollen unter anderem eine zügigere Umsetzung politischer Konzepte ermöglichen und gute Instandhaltungsstandards gewährleisten. Der ERH stellt bei den ÖPP jedoch weitverbreitete Defizite fest und konstatiert nur begrenzte Vorteile.

Im Zeitraum von 2000 - 2014 seien 5,6 Mrd. € für 84 ÖPP aus dem EU-Aushalt zur Verfügung gestellt worden. Der Rechnungshof überprüfte zwölf von der EU geförderte ÖPP in Frankreich, Griechenland, Irland und Spanien in den Bereichen Straßenverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Der Rechnungshof identifizierte bei der Überprüfung der geförderten ÖPP gravierende Mängel – Insgesamt seien 1,5 Mrd. €, davon 0,4 Mrd. € an EU-Mitteln, nicht wirksam eingesetzt worden. Ein großer Teil der untersuchten Projekte verzeichne ein deutliches Defizit hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Überdies sei eine Vielzahl der geförderten Projekte nicht ausreichend wirksam verwaltet worden. Es fehle unter anderem an im Vorfeld durchgeführten Analysen, strategischen Ansätzen zur Nutzung von ÖPP und institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Ausgehend von Verzögerungen, Kostensteigerungen und einer unzureichenden Nutzung seien die potentiellen Vorteile der ÖPP zumeist nicht erzielt worden.

Das Prüfungsergebnis machte deutlich, dass nur einige wenige Mitgliedstaaten über fundierte Erfahrung und Sachkenntnisse bei der Umsetzung erfolgreicher ÖPP verfügen. Ohne eine Änderung dieses Zustands befürchtet der Rechnungshof allgemein, dass ÖPP nicht im erwarteten Umfang zum Erreichen des Ziels beitragen, einen größeren Anteil an EU-Finanzmitteln über mischfinanzierte Projekte einzusetzen.

Der Rechnungshof spricht daher folgende Empfehlungen aus:

- Keine intensivere und breitere Förderung, solange die aufgezeigten Probleme nicht erfolgreich behoben wurden
- Die finanziellen Auswirkungen von Verzögerungen und Neuverhandlungen auf die vom öffentlichen Partner getragenen Kosten von ÖPP mindern
- Die Wahl der ÖPP auf der Grundlage solider vergleichender Analysen zur besten Vergabeoption treffen



- Klare politische Konzepte und Strategien zur Umsetzung erfolgreich geförderter Projekte festlegen
- Den EU-Rahmen für eine bessere Wirksamkeit von ÖPP-Projekten verbessern.

Pressemitteilung des Europäischen Rechnungshofs:

[https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR18\\_09/INSR\\_PPP\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR18_09/INSR_PPP_DE.pdf)

Sonderbericht des EU-Rechnungshofs:

[https://eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18\\_09/SR\\_PPP\\_DE.pdf](https://eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_09/SR_PPP_DE.pdf)

## VERKEHRSPOLITIK

### MÖGLICHE VERSCHÄRFUNG BEI DER TYPZULASSUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN UNTER REALEN STRAßENVERKEHRSBEDINGUNGEN

Am 03.05.2018 hat der technische Komitologie-Ausschuss Kraftfahrzeuge (TCMV) bestehend aus Experten der Mitgliedstaaten Änderungen an den technischen Vorgaben für die Zulassung neuer Autotypen in der EU vorgeschriebenen Testverfahren unter realen Straßenverkehrsbedingungen („Real Driving Emissions“-Tests, kurz RDE) zugestimmt (siehe weiteren Beitrag des StMWi in diesem EB). Wenn das EP und der Rat nicht innerhalb von drei Monaten Einspruch einlegen, kann die Kommission die verschärften Vorschriften offiziell beschließen. Diese könnten dann am 01.01.2019 in Kraft treten.

Die neuen Testverfahren bei der Typzulassung von Kraftfahrzeugen sollen die Unterschiede zwischen Messungen im Labor und unter realen Bedingungen reduzieren (EB 02/16; EB 07/17; EB 08/18). Mit den neuen Vorgaben wird – je nach getestetem Parameter – die zulässige Grenzwertüberschreitung auf der Straße auf den Faktor 1,43 bis 1,50 eingeschränkt. Spätestens ab 2023 soll keine Überschreitung mehr erlaubt sein. Die nächste Verringerung des zulässigen Faktors ist laut Kommission für 2019 geplant. In den neuen RDE-Regelungen wird auch festgelegt, unter welchen Bedingungen die Fahrzeuge gefahren werden müssen. Zudem sollen Kfz-Zulassungsbehörden auch RDE-Tests an Autos durchführen, die bereits auf der Straße gefahren werden. Dabei sollen 5 % der Flotte eines jeden Herstellers untersucht werden.

Die EU-Industriekommissarin *Elżbieta Bieńkowska* betont, dass durch eine Verschärfung der Verfahren zum besseren Schutz der Umwelt und der Gesundheit der EU-Bürger beigetragen werden könne. Auch die zuständigen Ausschüsse des EP fordern, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der Grundlage echter Verbrauchswerte berechnet werden und hierfür von der Kommission die messtechnischen Einzelheiten zu klären seien. Demgegenüber kritisiert der europäische Verband Transport & Environment, dass nach den neuen Regeln nur noch technische Labore und keine unabhängigen Dritte die RDE-Tests vornehmen dürfen.

Ferner hat der EuGH in seinem Urteil vom 04.05.2018 die Schadensersatzklage von 1.429 Personen gegen die Verordnung (EU) 2016/646 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) abgewiesen. Die Kläger hatten der Kommission zu niedrige Grenzwerte vorgeworfen.



Nach Ansicht des EuGH wurden Schäden und persönliche Beeinträchtigungen nicht nachgewiesen. Unabhängig von diesem Urteil werden aktuell die Klagen der Städte Paris, Brüssel und Madrid verhandelt.

Pressemitteilung und Faktenblatt der Kommission vom 04.05.2018:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-3646\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3646_de.htm)

Pressemitteilung der Kommission vom 21.12.2016:

[https://ec.europa.eu/germany/news/mitgliedstaaten-stimmen-schärferen-abgastests-unter-realens-fahrbedingungen-zu\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/mitgliedstaaten-stimmen-schärferen-abgastests-unter-realens-fahrbedingungen-zu_de)

Pressemitteilung des EuGH vom 04.05.2018:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-05/cp180061de.pdf>

Entscheidung des EuGH (in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=9ea7d2dc30dd4cee95f19d77448f82aba48d0aedf93e.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyNc3f0?text=&docid=201946&pageIndex=0&doclang=FR&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=518017>

## **BERICHTERSTATTER DES EP LEGT ENTWURF ZUR RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG SAUBERER UND ENERGIEEFFIZIENTER STRAßENFAHRZEUGE VOR**

Am 13.04.2018 hat der Berichterstatter MdEP *Andrzej Grzyb* (EVP/POL) seinen Bericht zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge dem federführenden Ausschuss des EP für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) vorgelegt.

Der Vorschlag, welcher im Rahmen des am 08.11.2017 von der Kommission veröffentlichten zweiten Mobilitätspakets vorgelegt wurde (EB 18/17), zielt durch die Festlegung von Mindestzielvorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge für saubere Fahrzeuge auf die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger, die Unterstützung neuer und sauberer Technologien und auf die langfristige Reduzierung von Luftschadstoffen und CO<sub>2</sub> ab.

In seinem Berichtsentwurf verknüpft der Berichterstatter die Definition von sauberem Fahrzeug für leichte und schwere Nutzfahrzeuge mit der Richtlinie 2014/94/EU über den Einsatz von Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe. Diese Angleichung solle langfristige Vorhersehbarkeit und Stabilität im Unionsrecht schaffen. Die geänderte Richtlinie sollte auch zum Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sowie zur Einhaltung der neuesten Emissionsnormen für Luftschadstoffe und Treibhausgase beitragen.

Im Berichtsentwurf werden auch die Bestimmungen zu den Mindestbeschaffungszielen präzisiert: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, die Dauer der Fristen für die Zielvorgaben und der relevante Zeitpunkt des öffentlichen Beschaffungszyklus, der bei der Berechnung der Ziele zu berücksichtigen sei. Da bestimmte Bereiche des öffentlichen Verkehrs in Kommunen nicht getrennt voneinander behandelt werden können, schlägt der



Berichterstatter vor, in bestimmten Situationen beschaffte Straßenbahnen und U-Bahnen auf das Erreichen eines Mindestbeschaffungsziels für Busse anzurechnen. Die vorgeschlagene Richtlinie nutzt das öffentliche Beschaffungswesen, um die Nachfrage nach sauberen Straßenfahrzeugen zu fördern.

Daneben sollen europäische Hersteller auch vor unfairem Wettbewerb geschützt werden. Daher schlägt der Berichterstatter vor, dass Straßenfahrzeuge, die von in Drittländern ansässigen Herstellern hergestellt werden, in denen die europäischen Hersteller keinen Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen für den Kauf, das Leasing oder die Miete von Fahrzeugen im Straßenverkehr haben, nicht auf das Erreichen von Mindestbeschaffungszielen angerechnet werden sollen.

Es wird im Berichtsentwurf betont, dass die Haushalts- und Finanzpolitik der Union nach 2020 die von den öffentlichen Auftraggebern durch die Einführung von Mindestbeschaffungszielen benötigten zusätzlichen Ressourcen berücksichtigen und den öffentlichen Auftraggebern ausreichende finanzielle Unterstützung bieten sollte (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Änderungsvorschlag der Kommission:

[https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ef8ec14a-c55d-11e7-9b01-01aa75ed71a1.0015.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ef8ec14a-c55d-11e7-9b01-01aa75ed71a1.0015.02/DOC_1&format=PDF)

Berichtsentwurf vom 13.04.2018:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-620.815%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

### **KOMMISSION PRÄSENTIERT IM RAHMEN VON „DISCOVEREU“ FREIES INTERRAIL-TICKET FÜR 30.000 JUNGE EU-BÜRGER**

Am 03.05.2018 hat die Kommission das Pilotprojekt „DiscoverEU“ präsentiert. In diesem Rahmen sollen bis zu 30.000 im Jahr 2000 geborene EU-Bürger die Möglichkeit erhalten, mit einem kostenfreien Interrail-Ticket einen Monat lang durch Europa zu reisen und dabei ein bis vier Ziele im Ausland besuchen. Bereits am 01.03.2018 hatte die Kommission hierfür 12 Mio. € im EU-Haushalt 2018 gebilligt (EB 05/18). Eine Anmeldung ist im Juni 2018 über das Europäische Jugendportal möglich. Die ersten 15.000 Teilnehmer werden durch einen Online-Dienst ausgewählt. Abhängig vom verbleibenden Budget soll in der zweiten Jahreshälfte eine weitere Auswahlrunde erfolgen. Das Projekt „DiscoverEU“ wird auch an Veranstaltungen zum Europäischen Jahr des kulturellen Erbes gekoppelt sein.

Kommission zu „DiscoverEU“ (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2018/EN/C-2018-1187-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Europäisches Jugendportal:

[http://europa.eu/youth/DE\\_de](http://europa.eu/youth/DE_de)



## LUFTVERKEHR

### KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR DROHNENREGULIERUNG EIN

Am 13.04.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zu Drohnen (unbemannte Luftfahrzeuge) – technische Normen für Drohnen als Produkt sowie Bedingungen für den Drohnenbetrieb – eingeleitet. Noch bis zum 09.07.2018 werden Bürgerinnen und Bürger sowie alle interessierte Organisationen um Vorschläge zum Einsatz von Drohnen gebeten, auf deren Grundlage die Kommission feststellen kann, worin die Vorteile dieses Einsatzes liegen und welche Bedenken sich ergeben, die auf EU-Ebene behandelt werden müssten. Die Konsultation bezieht sich auf den zivilen Einsatz von Drohnen für die Nutzung durch öffentliche Stellen sowie für Freizeittätigkeiten und gewerbliche Zwecke.

Bereits am 16.03.2018 hat die Kommission einen Fahrplan zur geplanten umfassenden Regulierung von unbemannten Flugobjekten (Drohnen) veröffentlicht (EB 06/18). Geplant ist neben einem Durchführungsrechtsakt zum Betrieb und zur Registrierung von unbemannten Flugobjekten auch ein delegierter Rechtsakt für Flugobjekte der „open“-Kategorie. Der Durchführungsrechtsakt soll der Rechtsrahmen für alle Drohnen und deren Betrieb sein. Es sollen die Risiken für den Luftverkehr, für Personen und Objekte auf dem Boden, die Komplexität der Drohnen selbst sowie die Art des Luftraums, welcher überflogen werden soll, berücksichtigt werden. Der delegierte Rechtsakt wird sich vor allem mit den technischen Voraussetzungen für Drohnen der ersten Kategorie und mit deren Produktsicherheit auseinandersetzen. Die Ergebnisse dieser Konsultation sollen in die anstehenden Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen einfließen.

Erläuterungen der Kommission zur Konsultation:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/2018-drones\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/2018-drones_de)

Fragebogen zur Konsultation:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2018drones?surveylanguage=DE>

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-1460265>

EASA-Stellungnahme vom 22.02.2018 (in englischer Sprache):

<https://www.easa.europa.eu/document-library/opinions/opinion-012018>

## BAUEN UND WOHNEN

### RAT BILLIGT ÜBERARBEITETE RICHTLINIE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Am 14.05.2018 hat der Rat die überarbeitete Richtlinie (2010/31/EU) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angenommen. Bereits am 17.04.2018 hatte das EP die überarbeitete Richtlinie gebilligt (EB 08/18). Damit wurde der erste von acht Legislativvorschlägen im Rahmen des Pakets „Saubere Energien für alle Europäer“, das von der Kommission am 30.11.2016 vorgelegt wurde, abgeschlossen. Die Richtlinie tritt 20 Tage



nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt 20 Monate.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/14/energy-efficient-buildings-council-adopts-revised-directive/>

Angenommener Text der Richtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-4-2018-INIT/de/pdf>

Erklärungen zum Ratsprotokoll:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8213-2018-ADD-1/de/pdf>





## STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

---

### KOMMISSION SCHLÄGT VERKNÜPFUNG VON HAUSHALTSMITTELN MIT RECHTSSTAATLICHKEIT VOR

Am 02.05.2018 hat die Kommission im Rahmen ihrer Vorschläge für den neuen EU-Haushalt (siehe hierzu grundlegend den Beitrag des StMFLH in diesem EB) auch einen Vorschlag für eine Verordnung „über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“ (KOM(2018) 324) vorgelegt (Rechtsgrundlage: Art. 322 Abs. 1 lit. a AEUV und Art. 106a EURATOM-Vertrag; anwendbar ab 01.01.2021). Damit soll der Zusammenhang zwischen der Geltung des Rechtsstaatsprinzips, dem gegenseitigen Vertrauen und der finanziellen Solidarität der Mitgliedstaaten sowie die Bedeutung einer tatsächlich wirksamen behördlichen und gerichtlichen Kontrolle einschließlich der Korrektur und Sanktionierung unrechtmäßigen staatlichen Verhaltens in Bezug auf die finanziellen Interessen der EU betont und gestärkt werden. Laut Kommission ist „... die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung“. Die Kommission will insofern einen neuen Mechanismus einführen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, also abhängig von Art und Schwere der Rechtsstaatlichkeitsmängel, die Möglichkeit geben, den Zugang zu EU-Mitteln auszusetzen, zu verringern oder zu beschränken. Die Regelungen erfassen auf der einen Seite ohne Bereichseinschränkung behördliches wie gerichtliches Handeln und auf der anderen Seite umfassend die „Haushaltsführung“ und Mittelverwendung. Das Rechtsstaatsprinzip wird dabei als einer der in Art. 2 AEUV verankerten Werte definiert, der in sich in die Grundsätze der Rechtmäßigkeit (gleichbedeutend mit einem transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen Gesetzgebungsprozess), der Rechtssicherheit, des Willkürverbots, des effektiven Rechtsschutzes einschließlich Grundrechtsschutz durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit, der Gewaltenteilung und der Gleichheit vor dem Gesetz vereint. Ein „genereller Mangel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip“ soll eine weit verbreitete oder wiederholt auftretende Praxis, Unterlassung oder Maßnahme des betreffenden Mitgliedstaates sein, die das Rechtsstaatsprinzip beeinträchtigt. Insbesondere kommen in Betracht: die Gefährdung der Unabhängigkeit der Gerichte; das Versäumnis der Verhütung, Korrektur und Ahndung willkürlicher oder unrechtmäßiger (strafverfolgungs-) behördlicher Entscheidungen sowie eine ihre ordnungsgemäße Arbeit beeinträchtigende Zurückhaltung finanzieller und personeller Ressourcen; die Einschränkung des Zugangs zum und der Wirksamkeit des Rechtswegs unter anderem mittels restriktiver Verfahrensvorschriften, die Nichtumsetzung von Gerichtsentscheidungen oder die Einschränkung einer wirksamen Untersuchung, Verfolgung oder Ahndung von Rechtsverstößen. „Geeignete Maßnahmen“ müssen (verfahrensmäßig durch einen von der Kommission vorzuschlagenden und vom Rat mit „umgekehrter qualifizierter Mehrheit“ zu beschließenden Durchführungsrechtsakt) ergriffen werden, wenn der oben definierte generelle Mangel die Grundvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt oder dies droht. Insbesondere werden darunter gefasst: die ordnungsgemäße Arbeit der mitgliedstaatlichen Behörden, die den Haushaltsplan der EU ausführen; die ordnungsgemäße Arbeit von



Ermittlungs- und Strafverfolgungsinstanzen bei der Verfolgung unter anderem von Betrugs- und Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans der EU; die wirksame gerichtliche Kontrolle oben genannten Verhaltens beziehungsweise entsprechender Unterlassungen durch unabhängige Gerichte; die Verhütung und Ahndung unter anderem von Betrugs- und Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans der EU und die Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionen durch mitgliedstaatliche Gerichte oder Verwaltungsbehörden; schließlich die wirksame und rechtzeitige Zusammenarbeit mit OLAF und der EUSTa bei den Untersuchungs-, Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeiten dieser Einrichtungen. „Geeignete Maßnahmen“ der Kommission sind unter anderem (alternativ oder kumulativ) eine Aussetzung von Zahlungen, ein Verbot der Begründung neuer Verpflichtungen, eine Aussetzung der Genehmigung von Programmen, eine Aussetzung der Mittelbindung oder eine Unterbrechung von Zahlungsfristen.

Pressemitteilung der Kommission zu den Vorschlägen zum neuen EU-Haushalt:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3570\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3570_de.htm)

Text des Verordnungsvorschlags:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2018:324:FIN&qid=1525618884627&from=EN>

## **KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUR BEKÄMPFUNG ILLEGALER ONLINE-INHALTE**

Die Kommission hat am 30.04.2018 eine öffentliche Konsultation „über Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte“ gestartet, an der neben der breiten Öffentlichkeit, den Hosting-Diansteanbietern und der Wissenschaft auch (Strafverfolgungs-) Behörden und nationale Regierungen teilnehmen können (Teilnahme möglich bis 25.06.2018).

Mit der Konsultation sollen zum einen Informationen zum aktuellen tatsächlichen Umgang der Konsultationsteilnehmer mit illegalen Inhalten einschließlich etwaiger Strategien für die Zukunft gesammelt und zum anderen Einschätzungen/Bewertungen zu Politikoptionen abgefragt werden. Die Kommission prüft bis Ende 2018 das weitere, gegebenenfalls legislative, Vorgehen.

Der Vorlauf der Kommission in diesem Bereich war insbesondere:

- Folgenabschätzung in der Anfangsphase vom 02.03.2018 (EB 05/18)
- Empfehlung „für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten“ (KOM(2018) 1177) vom 01.03.2018 (EB 05/18)
- Mitteilung „Umgang mit illegalen Online-Inhalten“ (KOM(2017) 555) vom 28.09.2017 (EB 16/17)



Link zur Konsultationsseite:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-measures-further-improve-effectiveness-fight-against-illegal-content-online\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-measures-further-improve-effectiveness-fight-against-illegal-content-online_de)

Link zum Fragebogen:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/d476ddf7-fd54-412a-a965-49e18160b727?draftid=6d072ff6-8fc6-41fa-a7f7-75b5e8fd67aa&surveylanguage=DE>



## STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

---

### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (2021-2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMUK

Der am 02.05.2018 von der Kommission präsentierte Entwurf für den EU-Finanzrahmen für 2021-2027 (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB) räumt Investitionen in die Qualifizierung junger Menschen einen hohen Stellenwert ein. Am deutlichsten wird dies an den vorgesehenen Mitteln für das EU-Bildungsprogramm „Erasmus+“, welches Lern- und Arbeitserfahrung junger Menschen im Ausland fördert. Dieses soll budgetmäßig auf 30 Mrd. € erhöht und damit verdoppelt werden. 700 Mio. € davon sind für Interrail-Tickets vorgesehen. Auch das Europäische Solidaritätskorps, in den der bisherige EU-Freiwilligendienst integriert werden soll, soll eine Mittelaufstockung erhalten.

Für die Finanzausstattung des Europäischen Sozialfonds (ESF), der unter anderem die Jugendbeschäftigung sowie die Qualifizierung und Umschulung in den Mitgliedstaaten fördern soll, ist eine Mittelerhöhung von 25 % auf insgesamt 100 Mrd. € vorgesehen. Für die Programm- und Fondsverwaltung kündigt die Kommission Vereinfachungen sowie einen leichteren und schnellen Zugang für die Programmteilnehmer und Begünstigten an.

Welche Bereiche und Zielgruppen von den erheblichen Mittelaufstockungen für das neue „Erasmus+“-Programm profitieren sollen, kann erst mit der Vorstellung des detaillierten Programmvorschlags, voraussichtlich am 29.05.2018, verbindlich beantwortet werden. Beabsichtigt ist eine größere Inklusivität im Vergleich zum laufenden Programm, das heißt, mehr junge Menschen aus benachteiligten Verhältnissen und mit Behinderungen sollen von den Erhöhungen profitieren. Bisherige unverbindliche Signale aus der Kommission gingen außerdem in Richtung einer Stärkung der Mobilität im Bereich der Schulbildung und der beruflichen Bildung. Den konkreten Programmvorschlag am 29.05.2018 gilt es diesbezüglich abzuwarten.

Link zur Mitteilung der Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018_de.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

---

### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (2021-2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMWK

Im Zuge der am 02.05.2018 erfolgten Veröffentlichung des Vorschlags für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) hat die Kommission ihre Vorstellungen zur Verteilung des künftigen EU-Budgets für die Jahre 2021-2027 vorgelegt (siehe dazu den Beitrag des STMFLH in diesem EB).

Den Geschäftsbereich des StMWK betreffen neben einem neuen Programm zur Förderung der Digitalinfrastruktur dabei das Forschungsprogramm „Horizont Europa“, die Förderung zur Bildungsmobilität über „Erasmus+“, die Kulturförderung über „Kreatives Europa“ sowie die Strukturförderungen Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF). Die betreffenden Programme sollen nach dem Vorschlag der Kommission dabei höher, teils sogar deutlich höher ausgestattet werden als die aktuell laufenden Vorgängerprogramme der Finanzperiode 2014-2020. Abzuwarten bleiben in allen Fällen aber noch die konkreten Ausgestaltungen der jeweiligen Programme, für welche die Kommission ihre Vorschläge am 29.05. oder 06.06.2018 vorzulegen plant.

Auf Forschung und Innovation sollen für „Horizont Europa“ anstatt bisher 79,4 Mrd. € nun 97,6 Mrd. € entfallen (zu beachten ist dabei allerdings, dass 10 Mrd. € speziell für die Forschungsbereiche Ernährung und Landwirtschaft festgelegt sind, was die Umschichtungen aus der allgemeinen EU-Agrarförderung in Teilen und unter Innovationsaspekten kompensiert).

Eine sehr hohe Budgeterweiterung ist im Bereich der Bildungsmobilität für „Erasmus+“ vorgesehen. Von bisher 14,8 Mrd. € soll das Budget auf 30 Mrd. € verdoppelt werden. Welche Zielgruppen letztendlich im Detail davon profitieren werden, ist bis zur Veröffentlichung des eigentlichen Programmvorschlags noch unklar, ein Schwerpunkt soll jedoch bei der Förderung von jungen Menschen aus benachteiligten Verhältnissen gesetzt werden. Bedeutend ist darüber hinaus auch, dass eine Summe von 700 Mio. € auf die Initiative „Kostenloses Interrail“ für 18-jährige EU-Bürger entfällt.

Für die Kulturförderung „Kreatives Europa“ plant die Kommission nun 1,8 Mrd. € ein, was einer Erhöhung von 300 Mio. € im Vergleich zum bisherigen Haushalt entspricht. Der Zuwachs soll zum Großteil dem Unterprogramm MEDIA, vor allem der Förderung von europäischen Filmproduktionen, zugutekommen.

Zur Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnik soll mit dem Haushaltsplan der neue Förderbereich „Digitales Europa“ ins Leben gerufen werden. Für diesen werden zu Beginn 9,2 Mrd. € für den Ausbau einer effizienten digitalen Infrastruktur eingeplant.



Sowohl der EFRE als auch der ESF sollen beide ebenfalls erhöht werden und dann bei 226,3 Mrd. € sowie bei 101,2 Mrd. € liegen. Die tatsächliche Verteilung konkreter Mittel hängt jedoch dabei unter anderem von den Quotierungen für einzelne Regionen sowie von inhaltlichen Schwerpunkten ab, welche die jeweilige Regionalregierung selbst festlegt.

Kommissionsmitteilung „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ sowie begleitende Factsheets:

[https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_de)



## STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

---

### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (2021-2027)

Die Kommission hat am 02.05.2018 ihren Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2027) vorgelegt. Die Kernpunkte im Überblick:

- Insgesamt schlägt die Kommission eine langfristige Haushaltsplanung vor, in der im Zeitraum von 2021 bis 2027 1.135 Mrd. € an Mitteln für Verpflichtungen (zu Preisen von 2018) veranschlagt werden. Dies entspricht 1,11 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-27. Diesen Mitteln für Verpflichtungen stehen 1.105 Mrd. € (oder 1,08 % des BNE) an Mitteln für Zahlungen (zu Preisen von 2018) gegenüber.
- Zur Finanzierung neuer und aus Kommissionssicht notwendiger Prioritäten sieht der Vorschlag eine Aufstockung der gegenwärtigen Mittelausstattung vor. Investitionen, die jetzt in Bereiche wie Forschung und Innovation, junge Menschen, digitale Wirtschaft, Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung fließen, werden gemäß Kommissionsmitteilung künftig zu Wohlstand, Nachhaltigkeit und Sicherheit beitragen. So werden beispielsweise die Mittel für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps verdoppelt.
- Zugleich hat die Kommission geprüft, in welchen Bereichen Einsparpotenzial besteht und Effizienzgewinne möglich sind. So schlägt sie vor, die Finanzmittel für die Gemeinsame Agrarpolitik und die Kohäsionspolitik um jeweils ca. 5 % zu kürzen, um den neuen Gegebenheiten in einer Union mit 27 Mitgliedern Rechnung zu tragen. In diesen Politikfeldern soll es Modernisierungen geben, damit sich mit geringerem Ressourceneinsatz gemäß Kommission immer noch gute Ergebnisse erzielen und sogar neue Prioritäten verwirklichen lassen. Die Kohäsionspolitik wird zum Beispiel eine immer wichtigere Rolle bei der Förderung von Strukturreformen und der langfristigen Integration von Migranten spielen.
- Die Kommission schlägt auch einen weiteren Abbau von Bürokratie für die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden vor. Hierfür sollen die Vorschriften auf der Grundlage eines einheitlichen Regelwerks kohärenter gestaltet werden. Zudem ist vorgesehen, klarere Ziele festzulegen und sich stärker auf die Ergebnisse zu konzentrieren.
- Der Kommissionsvorschlag sieht daneben einen Haushaltsplan vor, dessen Struktur klarer und stärker an den Prioritäten der Union ausgerichtet ist. Die Mittel sind gegenwärtig sowohl innerhalb als auch außerhalb des Haushalts auf sehr viele Programme und Instrumente verteilt. Die Kommission schlägt daher vor, die Anzahl der Programme um mehr als ein Drittel (von derzeit 58 auf künftig 37) zu reduzieren. Beispielsweise ist vorgesehen, stark fragmentierte Finanzierungsquellen in neu integrierten Programmen zusammenzufassen und die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten stark zu straffen.
- Zudem sieht der Vorschlag der Kommission mehr Flexibilität innerhalb der Programme und zwischen den Programmen vor, um Herausforderungen wie etwa die Migrations- und Flüchtlingskrise rasch und wirksam bewältigen zu können. Außerdem ist geplant, die Instrumente zur Krisenbewältigung





auszubauen und eine neue „Unionsreserve“ einzuführen, um auf unvorhergesehene Ereignisse und Notfälle, etwa in den Bereichen Sicherheit und Migration, reagieren zu können.

- Eine sehr wichtige Neuerung der vorgeschlagenen Haushaltsplanung besteht darin, Finanzierungen durch die EU stärker an die Rechtsstaatlichkeit zu koppeln. Die Kommission möchte daher einen neuen Mechanismus einführen. Er soll den EU-Haushalt vor finanziellen Risiken schützen, die auf generelle Rechtsstaatlichkeitsdefizite in den Mitgliedstaaten zurückgehen. Mit den neuen Instrumenten könnte die Union den Zugang zu EU-Mitteln in einer Weise aussetzen, verringern oder beschränken, die proportional zur Art, zur Schwere und zum Umfang der Rechtsstaatlichkeitsdefizite wäre.
- Zur Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion sieht der Kommissionsvorschlag ein neues, mit insgesamt 25 Mrd. € dotiertes Reformhilfeprogramm vor. Dieses soll alle Mitgliedstaaten finanziell und technisch unterstützen, die – insbesondere im Kontext des sogenannten Europäischen Semesters – prioritäre Reformen anstreben. Darüber hinaus sollen Mitgliedstaaten, die dem Euroraum nicht angehören, den Euro aber einführen wollen, bei ihren Bemühungen durch eine Konvergenzfacilität gezielt unterstützt werden.
- Eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion soll daneben dazu beitragen, das Investitionsniveau bei schweren asymmetrischen Schocks zu halten. Anfangs sollen sogenannte Back-to-Back-Darlehen von bis zu 30 Mrd. € aus dem EU-Haushalt vergeben werden, die mit einer finanziellen Unterstützung für die Mitgliedstaaten zur Deckung der Zinskosten kombiniert sind. Diese Darlehen sollen eine zusätzliche Unterstützung in Zeiten bieten, in denen die Lage der öffentlichen Finanzen angespannt ist und prioritäre Investitionen unverzichtbar bleiben.
- Des Weiteren sieht der Kommissionsvorschlag moderne Finanzierungsquellen für den EU-Haushalt vor. Konkret bedeutet dies, dass neue Prioritäten durch eine Kombination aus frischem Geld (ca. 80 %) sowie aus Umschichtungen und Einsparungen (ca. 20 %) finanziert werden.
- Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bietet gemäß Kommission nicht zuletzt die Gelegenheit, das komplizierte Rabattsystem anzugehen. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen alle Rabatte wegfallen. Zudem soll der Anteil, der von den Mitgliedstaaten einbehalten wird, wenn sie Zölle erheben, von 20 % auf 10 % gesenkt werden.

Zum weiteren Prozedere/Zeitplan:

Auf der Grundlage der am 02.05.2018 präsentierten Vorschläge wird die Kommission in den kommenden Wochen ausführliche Vorschläge für die künftigen sektorspezifischen Programme vorlegen. Dann liegt die Entscheidung über die langfristige EU-Haushaltsplanung beim Rat, der mit der Zustimmung des EP einen einstimmigen Beschluss fasst. Ziel der Kommission ist es, auf eine Einigung noch vor den Wahlen zum EP (23.-26.05.2019) und dem Gipfeltreffen des ER in Sibiu (09.05.2019) hinzuwirken.

Kommissionsmitteilung zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018_de.pdf)



## STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

### WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

#### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRahmen (2021-2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMWI

Am 02.05.2018 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB). Das Volumen des neuen Finanzrahmens soll in festen Preisen des Jahres 2018 rund 1.135 Mrd. € für den Zeitraum 2021 bis 2027 betragen und damit bei rund 1,11 % des durchschnittlichen Bruttonationaleinkommens in den EU-Mitgliedstaaten liegen. Von den von der Kommission gewählten acht Schwerpunktbereichen sind für den Geschäftsbereich des StMWi insbesondere die Bereiche „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ sowie „Zusammenhalt und Werte“ von Interesse.

Für den Bereich „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ sieht die Kommission für den Zeitraum 2021 bis 2027 Ausgaben in Höhe von rund 166 Mrd. € vor, gerechnet in festen Preisen von 2018. Dazu zählen unter anderem die Ausgaben für Forschung und Innovation (einschließlich des neunten Forschungsrahmenprogramms „Horizont Europa“), für den Fonds „Invest Europa“, für die Fazilität „Connecting Europe“ in den Bereichen Energie, Verkehr und Digitales, für das Programm „Digitales Europa“, das Binnenmarktprogramm und das Europäische Raumfahrtprogramm. Insbesondere bei den Ausgaben für Forschung und Innovation handelt es sich um eine deutliche Steigerung gegenüber dem Mittelansatz im derzeitigen MFR.

Im Schwerpunktbereich „Zusammenhalt und Werte“ (rund 392 Mrd. € für den Zeitraum 2021 bis 2027) sind unter anderem die Ausgaben für die regionale Entwicklung enthalten. Für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) veranschlagt die Kommission für den gesamten Zeitraum Mittel in Höhe von circa 200 Mio. € in festen Preisen von 2018. Im Vergleich zum derzeitigen MFR sollen die Kürzungen im Bereich der Regionalförderung insgesamt laut Kommission etwa 5 % nominal betragen, ebenso wie im Bereich der Agrarpolitik. Inflationsbereinigt dürfte der Rückgang bei etwa 7 % liegen. Weiteren Aufschluss werden dann die Ende des Monats zu erwartenden Vorschläge für die Strukturfondsverordnungen geben.

Die konkreten Legislativvorschläge für die einzelnen Haushaltsinstrumente werden zwischen dem 29.05. und dem 14.06.2018 erwartet. Es wurden unter anderem folgende Daten angekündigt: Kohäsionspolitik 29.05., Strategische Investitionen (einschließlich Fazilität „Connecting Europe“ und Programm „Digitales Europa“) sowie Raumfahrt am 06.06., Forschung und Innovation einschließlich „Horizont Europa“ am 07.06., Binnenmarktprogramm am 08.06.2018.).

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3570\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3570_de.htm)



Nachricht der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/news/eu-budget-future-2018-may-02\\_de](https://ec.europa.eu/commission/news/eu-budget-future-2018-may-02_de)

Einzeldokumente und Faktenblätter der Kommission (teilweise in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_de)

Faktenblatt der Kommission: Fragen und Antworten

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-18-3621\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3621_de.htm)

## **KOMMISSION LEGT FRÜHJAHRSPROGNOSE 2018 VOR**

Am 03.05.2018 hat die Kommission ihre Frühjahrsprognose 2018 vorgelegt. Danach betrug im Jahr 2017 das Wachstum in der EU und der Eurozone 2,4 %. Für die Jahre 2018 und 2019 geht die Kommission davon aus, dass sich der Wachstumstrend mit leicht sinkender Tendenz fortsetzt und erwartet Wachstumsraten von 2,3 % oder 2,0 % für die EU und die Eurozone. Das Wachstum wird wesentlich vom privaten Konsum getragen, wobei auch Exporte und Investitionen zugenommen haben. Für die Abschwächung des Wachstums ab 2018 sind nach Analyse der Kommission Engpässe in einigen Ländern und Branchen, die Anpassung der geldpolitischen Maßnahmen sowie eine verlangsamte Entwicklung des Welthandels verantwortlich. Hinsichtlich der Arbeitslosigkeit geht die Kommission von einem weiteren Rückgang von 7,6 % im Jahr 2017 auf 7,1 % im Jahr 2018 und 6,7 % im Jahr 2019 in der EU aus. Die Zahl der Erwerbstätigen hat einen Höchststand erreicht. Bei der Inflation (Verbraucherpreise) rechnet die EU nach ihrer Prognose mit einer leichten Zunahme in den kommenden Quartalen, auch aufgrund des Anstiegs der Ölpreise. Für 2018 und 2019 werden eine Inflation in der Eurozone von 1,5 % oder 1,6 % prognostiziert.

Im Juli 2018 wird die Kommission ihre Zwischenprognose „Sommer 2018“ veröffentlichen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release IP-18-3605\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3605_de.htm)

Frühjahrsprognose 2018 der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/spring-2018-economic-forecast-expansion-continue-amid-new-risks\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/spring-2018-economic-forecast-expansion-continue-amid-new-risks_en)

## **KOMITOLOGIE-AUSSCHUSS DER KOMMISSION STIMMT RECHTSAKT ÜBER REPRÄSENTATIVERE MESSWERTE FÜR DEN CO<sub>2</sub>-AUSSTOß UND KRAFTSTOFFVERBRAUCH VON KRAFTFAHRZEUGEN ZU**

Am 03.05.2018 haben die Mitgliedstaaten im Komitologie-Ausschuss TCMV (Technical Committee on Motor Vehicles) einem von der Kommission vorgeschlagenen, zweiten delegierten Rechtsakt zur Einführung des WLTP-Verfahrens zugestimmt (siehe dazu auch Beitrag des StMB in diesem EB). Bei dem WLTP-Verfahren handelt es sich um ein neues Laborverfahren für die Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen („World Harmonised Light Vehicle Test Procedure“, WLTP). Das WLTP-Verfahren liefert CO<sub>2</sub>- und Kraftstoffverbrauchswerte, die repräsentativ für die tatsächlichen Fahrbedingungen sind. Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt der Kommission sollen Toleranzen bei Prüfungen



verringert und ein neues, WLTP-entsprechendes Verfahren für Verdunstungsemissionen eingeführt werden. Der Vorschlag sieht insbesondere vor, dass bis 2021 alle neuen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge mit einer genormten bordeigenen Überwachungseinrichtung für den Kraftstoff- und Energieverbrauch ausgestattet sein müssen. Diese Überwachungseinrichtung soll den Vergleich der im Labor gemessenen Werte des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes mit den Werten unter durchschnittlichen realen Fahrbedingungen ermöglichen. Nachdem der TCMV dem Vorschlag der Kommission am 03.05.2018 zugestimmt hat, läuft eine dreimonatige Prüfphase durch das EP und den Rat. Im Anschluss kann die Kommission den Vorschlag verabschieden. Die neuen Regelungen würden dann ab 01.01.2019 in Kraft treten.

Pressemitteilung und Faktenblatt der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-18-3646\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3646_de.htm)

### **ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE: KOMMISSION LEGT INNOVATIONSLEITLINIEN VOR**

Die Kommission hat am 15.05.2018 Leitlinien über eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe vorgelegt. Ziel der Kommission ist es, öffentliche Auftraggeber zu ermutigen, die Auftragsvergabe als Mittel zur Stimulierung von Innovationen einzusetzen. Der Leitfaden enthält unter anderem Beispiele guter Praxis. Bereits im vierten Quartal 2017 hatte die Kommission hierzu eine öffentliche Konsultation durchgeführt (EB 16/17).

Die Vorlage der Leitlinien erfolgte im Kontext der erneuerten Agenda für Forschung und Innovation, die die Kommission ebenfalls am 15.05.2018 vorgestellt hatte (siehe dazu eigener Artikel in diesem EB).

Leitlinien der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29261?locale=de>

Tagesnachrichten der Kommission vom 15.05.2018 (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-15-05-2018.htm>

## **ENERGIE**

### **RAT BILLIGT ÜBERARBEITETE RICHTLINIE ÜBER DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN**

Am 14.05.2018 hat der Rat die überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angenommen. Bereits am 17.04.2018 hatte das EP die überarbeitete Richtlinie gebilligt (EB 08/18). Damit wurde das Gesetzgebungsverfahren zum ersten von acht Legislativvorschlägen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16), abgeschlossen. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt 20 Monate (siehe hierzu auch Beitrag des StMB in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/05/14/energy-efficient-buildings-council-adopts-revised-directive/>



Angenommener Text der Richtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-4-2018-INIT/de/pdf>

Erklärungen zum Ratsprotokoll:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8213-2018-ADD-1/de/pdf>

## TECHNOLOGIE UND INNOVATION

### KOMMISSION LEGT AGENDA FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION VOR

Am 15.05.2018 hat die Kommission unter dem Titel „Europas Chance, seine Zukunft zu gestalten“ eine erneuerte Agenda für Forschung und Innovation vorgelegt. Es handelt sich hierbei um den Beitrag der Kommission zu den informellen Gesprächen der Staats- und Regierungschefs über Forschung, Innovation und die Gewährleistung der globalen Wettbewerbsfähigkeit Europas am 16.05.2018 in Sofia, Bulgarien.

Die von der Kommission vorgestellte Agenda enthält eine Reihe konkreter Maßnahmen- und Diskussionsvorschläge, die zu einer erhöhten Innovationsfähigkeit Europas beitragen sollen. Die Kommission ruft die Staats- und Regierungschefs insbesondere dazu auf,

- den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und die darin vorgeschlagene Allokation von Mitteln zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zügig anzunehmen. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagene Zuweisung von 100 Mrd. € für das 9. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung („Horizon Europe“).
- Investitionen der Mitgliedstaaten in Forschung und Entwicklung zu maximieren, damit diese das Ziel der EU von mindestens 3 % des BIP erreichen.
- Private Investitionen in Forschung, Innovation und Scale-up-Initiativen (zum Beispiel VentureEU) anzukurbeln mit dem Ziel, mehr privates Investitions- und Risikokapital für innovative Projekte bereitzustellen.
- eine innovationsfreundliche Gesetzgebung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen, einschließlich der Überprüfung neuer Gesetze der Mitgliedstaaten und der EU im Hinblick auf ihren Einfluss auf Innovation und Entwicklung.
- Vorrangige Umsetzung der Richtlinie über präventive Restrukturierungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren (Stichwort: „Zweite Chance für Unternehmer“).
- Weitere Vereinfachung der Regeln für staatliche Beihilfen mit dem Ziel, die öffentliche Finanzierung innovativer Projekte zu erleichtern und eine nahtlose Kombination von europäischen und nationalen Mitteln zu ermöglichen.
- Einrichtung eines „European Investment Council“ zur Identifikation und Förderung bahnbrechender Innovationen und Technologien, die mit hohem Risiko behaftet sind, aber Potential zur Schaffung neuer



Märkte haben. Das „European Investment Council“ soll darüber hinaus zentrale Anlaufstelle für Unternehmen mit Wachstumspotential sein.

- Start einer Reihe europäischer Forschungs- und Innovationsprojekte mit ehrgeizigen und ambitionierten Zielen sowie hohem europäischen Mehrwert.
- Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zur Förderung der Innovation in den Regionen und Stärkung der Strategien zur intelligenten Spezialisierung. Synergieeffekte zu dem Programm „Horizon 2020“, dem Fonds „InvestEU“ sowie weiteren Programmen sollen geschaffen werden.
- Modernisierung der Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3736\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3736_de.htm)

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com-2018-306-a-renewed-european-agenda-for-research-and-innovation-may-2018\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/com-2018-306-a-renewed-european-agenda-for-research-and-innovation-may-2018_en_0.pdf)

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet-a-renewed-agenda-for-research-and-innovation-may-2018.pdf>

## **KOMMISSION LEGT MITTEILUNG ZUR VOLLENDUNG DES DIGITALEN BINNENMARKTS VOR**

Am 15.05.2018 hat die Kommission eine Mitteilung zur Vollendung eines vertrauenswürdigen digitalen Binnenmarkts für alle vorgelegt. Die Kommission versteht die Mitteilung als Beitrag zu den informellen Gesprächen der Staats- und Regierungschefs am 16.05.2018 in Sofia. Sie enthält Maßnahmenvorschläge zum Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Vollendung des digitalen Binnenmarktes auf der Grundlage der im Mai 2015 vorgestellten Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts bis Ende 2018.

Insbesondere fordert die Kommission die Staats- und Regierungschefs zu folgendem auf:

- Im Zusammenhang mit der am 25.05.2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung soll sichergestellt werden, dass die nationalen Behörden alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung der neuen Vorschriften sicherzustellen.
- Zu der im Januar 2017 von der Kommission vorgeschlagenen ePrivacy-Verordnung sollen sich die Mitgliedstaaten im Rat rasch auf eine Verhandlungsposition einigen mit dem Ziel, die Verordnung bis Ende 2018 verabschieden zu können. Mit der ePrivacy-Verordnung sollen insbesondere die Zugriffsrechte der Anbieter von Online-Diensten auf die Geräte der Nutzer geregelt werden.



Darüber hinaus ersucht die Kommission die Mitgliedstaaten in ihrer Mitteilung unter anderem um Mobilisierung der notwendigen öffentlichen und privaten Investitionen für die Entwicklung von 5G-Netzen, für Hochleistungsrechner und den Einsatz von künstlicher Intelligenz. Auch sollen aus Sicht der Kommission bis Juni 2018 eine Einigung über die im Trilog befindliche Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten erzielt sowie die Arbeiten für den Kodex für die elektronische Kommunikation abgeschlossen werden.

Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3740\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3740_de.htm)

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/completing-trusted-digital-single-market-all>

### **KOMMISSION LEGT LEITLINIEN ZUR MARKTANALYSE UND ERMITTLUNG VON MARKTMACHT FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE VOR**

Am 07.05.2018 hat die Kommission eine Mitteilung mit aktualisierten Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vorgelegt. Die überarbeiteten Leitlinien sollen die nationalen Regulierungsbehörden bei der Analyse und Identifikation von Marktmacht unterstützen und den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt sicherstellen. Die festgelegten Grundsätze dienen der Erkennung möglicher wettbewerbswidriger Praktiken auf dem Markt für elektronische Kommunikation und spiegeln die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung wider. Sie berücksichtigen darüber hinaus aktuelle Entwicklungen im Telekommunikationsmarkt wie die Wettbewerbswirkung von Onlineanbietern von Internetdiensten, die verstärkte Bereitstellung gebündelter Dienste (Internet, Sprache, TV-Inhalte), den Wettbewerbsdruck von kabelgebundenen Diensten oder den Übergang von monopolistischen zu oligopolistischen Marktstrukturen in einigen Mitgliedstaaten. Die von der Kommission vorgelegten Leitlinien sollen den Kodex für elektronische Kommunikation, der aktuell im Trilog verhandelt wird, ergänzen.

Mitteilung der Kommission zu Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018XC0507\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018XC0507(01))





## STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### UMWELT UND NATURSCHUTZ

#### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRahmen (2021-2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMUV

Am 02.05.2018 hat die Kommission ihre Vorschläge für die EU-Haushaltsplanung für den Zeitraum von 2021 bis 2027 vorgestellt (siehe auch Beitrag des StMFLH in diesem EB). Für den Sektor „Natürliche Ressourcen und Umwelt“, der die Bereiche Landwirtschaft, Meeres-, Umwelt- und Klimapolitik umfasst, sind Mittel in Höhe von 378,9 Mrd. € vorgesehen. Das LIFE-Programm soll von bislang 3,5 Mrd. € auf 5,45 Mrd. € (davon 3,5 Mrd. € für Umwelt und 1,95 Mrd. € für Klima) aufgestockt werden bei gleichzeitiger Integration von Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende. Die EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen aller wichtigen EU-Ausgabeprogramme (Kohäsionspolitik, regionale Entwicklung, Energie, Verkehr, Forschung und Innovation, Gemeinsame Agrarpolitik und EU-Entwicklungspolitik) sollen von 20 % auf mindestens 25 % aufgestockt werden. Dies entspricht einer Steigerung von 206 Mrd. € auf 320 Mrd. €. Die Kommission schlägt zudem neue Finanzierungsquellen vor, darunter die Einführung eines nationalen Beitrags in Höhe von 0,80 €/kg bezogen auf die in jedem Mitgliedstaat anfallenden nicht wiederverwerteten Verpackungsabfälle aus Kunststoff. Dadurch soll für die Mitgliedstaaten zudem ein Anreiz geschaffen werden, den Verpackungsmüll zu reduzieren. Die Kommission erwartet hierdurch Einnahmen in Höhe von ca. 7 Mrd. € jährlich. Außerdem soll dem EU-Haushalt ein Anteil von 20 % an den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem zugewiesen werden. Hierdurch sollen weitere Einnahmen in Höhe von ca. 3 Mrd. € jährlich erzielt werden.

Link zur Mitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018_de.pdf)

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018_de.pdf)

Link zu Rechtstexten und Factsheets:

[https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_de)

#### KOMMISSION PRÄSENTIERT JÄHRLICHEN BERICHT ZUR UMSETZUNG DER NITRATRICHTLINIE

Am 04.05.2018 hat die Kommission ihren jährlichen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen („Nitrat-Richtlinie“) vorgestellt (siehe dazu auch Beitrag des StMELF in diesem EB). Er stützt sich im Wesentlichen auf Informationen der Mitgliedstaaten sowie Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union für den Zeitraum 2012 - 2015. Demnach sind die Nitratkonzentrationen im Oberflächen- und Grundwasser in diesem Zeitraum gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum (2008-2011) insgesamt leicht gesunken. Für einen weiteren Rückgang sind jedoch zusätzliche Anstrengungen der Mitgliedstaaten notwendig. In



Deutschland wurde bei 28 % der Grundwassermessstationen der Durchschnittswert von 50 mg Nitrat pro Liter überschritten. Deutschland weist damit den zweithöchsten Wert innerhalb der EU nach Malta (78 %) auf. Schlussfolgerungen zur Entwicklung des trophischen Zustands können der Kommission zufolge aufgrund fehlender Daten und der von den Mitgliedstaaten angewandten unterschiedlichen Methoden zur Bewertung der Eutrophierung nicht gezogen werden. Die Kommission hält daher eine allgemeinverbindliche Methode für die Eutrophierungsbewertung für erforderlich. Nach wie vor stellen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft insbesondere bei lokal konzentrierten großen Nutztierbeständen eine Hauptquelle der Belastungen dar. In der Nährstoffbilanz für die Düngemittelverwendung wurde in allen Mitgliedstaaten außer Rumänien ein Stickstoffüberschuss verzeichnet. Verbesserungen können dem Bericht nach insbesondere bei der Gewässerüberwachung (etwa durch modernere Überwachungsinstrumente), durch innovative Dungaufbereitungstechnologien sowie durch bessere Synergien zwischen den Naturschutzrichtlinien und der Nitrat-Richtlinie erzielt werden.

Link zum Bericht:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-257-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

## **KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM FITNESS-CHECK DER EU-LUFTQUALITÄTSRICHTLINIEN**

Am 08.05.2018 hat die Kommission eine Öffentliche Konsultation zur Evaluierung der EU-Luftqualitätsrichtlinien (2008/50/EG, 2004/107/EG) gestartet. Die Konsultation ist Teil des derzeit von der Kommission durchgeführten Fitness-Checks zur EU-Luftqualitätsgesetzgebung, bei dem untersucht werden soll, ob die Luftqualitätsrichtlinien ihren Zweck erfüllen und nach wie vor relevant, wirksam, effizient und mit anderen EU-Strategien kohärent sind und inwieweit sie einen Mehrwert für die EU schaffen. Berücksichtigt werden dabei auch der Durchführungsbeschluss 2011/850/EG und die Richtlinie EU/2015/1480 der Kommission. Die Konsultation erfragt in allgemeiner Form, inwieweit Luftqualitätsprobleme von den beteiligten Interessenträgern wahrgenommen werden und die Bestimmungen der Luftqualitätsrichtlinien bekannt sind. Geprüft werden soll insbesondere, ob und wie die Luftqualitätsrichtlinien zu einer verbesserten Luftqualität in Europa beigetragen haben. Auch spezielle, fachspezifische Beiträge zur Funktionsweise der Luftqualitätsrichtlinien können eingereicht werden. Alle Einzelpersonen und Organisationen sind aufgefordert, sich an dieser Konsultation zu beteiligen. Die Teilnahme erfolgt durch Ausfüllen eines Online-Fragebogens auf der Webseite der Kommission und ist bis zum 31.07.2018 möglich.

Link zur Konsultationswebseite:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-support-fitness-check-eu-ambient-air-quality-directives\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-support-fitness-check-eu-ambient-air-quality-directives_de)



## **KOMMISSION STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM 7. UMWELTAKTIONSPROGRAMM**

Am 03.05.2018 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bewertung des 7. Umweltaktionsprogramms (UAP) gestartet, das im Januar 2014 in Kraft getreten war. In den Umweltaktionsprogrammen werden seit 1974 die Zielsetzungen der EU-Umweltpolitik bestimmt. Die Konsultation soll zu einer umfassenden Bewertung des 7. UAP im Hinblick auf seine Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und seinen EU-Mehrwert beitragen. Ziel ist es, Erkenntnisse darüber zu erlangen, inwiefern das Programm dazu beigetragen hat, in der Praxis für eine bessere Umwelt zu sorgen. Die Fragestellungen betreffen sowohl allgemeine Fragen zum umweltpolitischen Rahmen als auch die spezifische Struktur und den konkreten Inhalt des Programms. Zudem besteht die Möglichkeit, Dokumente mit schriftlichen Erklärungen einzureichen. Alle interessierten Personen und Behörden sind aufgerufen, sich an der Konsultation zu beteiligen. Die Teilnahme erfolgt durch Ausfüllen eines Online-Fragebogens auf der Webseite der Kommission und ist bis zum 26.07.2018 möglich.

Link zur Webseite der Kommission:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-7th-environment-action-programme\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-7th-environment-action-programme_de)

## **KOMMISSION REICHT KLAGE GEGEN DEUTSCHLAND WEGEN ZU HOHER STICKOXIDEMISSIONEN EIN UND VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUR LUFTREINHALTUNG**

Am 17.05.2018 hat die Kommission im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH Klage gegen Deutschland sowie gegen Frankreich und das Vereinigte Königreich wegen Verstößen gegen die zulässigen Grenzwerte für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) gemäß der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie) eingereicht. In Deutschland wird der zulässige Grenzwert von 40 Mikrogramm NO<sub>2</sub> pro Kubikmeter in 26 Luftqualitätsgebieten, darunter München, Stuttgart, Berlin und Köln, überschritten. Auch im Nachgang zu einem Treffen mit dem für Umwelt zuständigen Kommissar *Karmenu Vella* am 30.01.2018 hatte Deutschland demnach keine aus Sicht der Kommission überzeugenden, wirksamen und zeitgerechten Maßnahmen vorgeschlagen, um die Verschmutzung schnellstmöglich unter die vereinbarten Grenzwerte zu senken. Bezüglich NO<sub>2</sub> sind derzeit insgesamt 13 Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten anhängig (Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich), die sich in unterschiedlichen Stadien befinden. Zugleich hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Ein Europa, das schützt: Saubere Luft für alle“ veröffentlicht. Darin werden die Maßnahmen der EU in den Bereichen Transport, Verbrennungsanlagen, Industrie und Landwirtschaft dargelegt, die die Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Luftverschmutzung unterstützen sollen. Im Transportbereich, der für einen Großteil der NO<sub>2</sub>-Emissionen ursächlich ist, sind demnach etwa technische Verbesserungen oder auf saubere Transportweisen ausgerichtete Städteplanungen denkbar. Die Kommission möchte darüber hinaus ihre Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Hinblick auf einen gemeinsamen integrierten Ansatz für Zufahrtsregelungen für Fahrzeuge in Städten im Rahmen der EU-Städteagenda ausbauen. Hierzu sollen



insbesondere die „Clean Air Dialoge“ fortgeführt und das am 13.03.2018 eingerichtete Expertenforum für den Vollzug des Umweltrechts und Umweltordnungspolitik (EB 06/18) genutzt werden. Zudem kündigt die Kommission einen Leitfaden mit Empfehlungen und Best-Practice-Beispielen für Fahrzeugbeschränkungen in Städten an.

Link zur Pressemitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3450\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3450_de.htm)

Link zur Mitteilung „Ein Europa, das schützt: Saubere Luft für alle“ (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-330-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

## VERBRAUCHERSCHUTZ

### EP FORDERT WELTWEITES VERBOT VON TIERVERSUCHEN FÜR KOSMETISCHE MITTEL

Am 03.05.2018 hat das EP mit 620 zu 14 Stimmen bei 18 Enthaltungen eine Entschließung zu einem weltweiten Verbot von Tierversuchen für kosmetische Mittel angenommen. Demnach hat das bestehende EU-rechtliche Verbot von Tierversuchen die Entwicklung der europäischen Kosmetikbranche nicht gefährdet. Produktinformationen zu kosmetischen Mitteln aus Drittländern, in denen Tierversuche erforderlich sind, sind jedoch weder vollständig noch zuverlässig. Das EP bekräftigt, dass Tierversuche für kosmetische Mittel nicht länger gerechtfertigt sind und stellt daher die Forderung auf, ein weltweites Verbot von Tierversuchen für kosmetische Mittel sowie des internationalen Handels mit entsprechend getesteten Produkten einzuführen. Hierzu soll ein internationales Übereinkommen geschlossen werden. Kommission und die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, ausreichende Mittel bereitzustellen, damit alternative Versuchsmethoden entwickelt, validiert und eingeführt werden können. Das EP hebt hervor, dass in 80 % der Länder weltweit Tierversuche und das Inverkehrbringen von Kosmetika, die an Tieren getestet wurden, noch immer zulässig sind.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0202+0+DOC+PDF+V0//DE>

### KOMMISSION PRÄSENTIERT EVALUIERUNGSERGEBNISSE ZUR MASCHINENRICHTLINIE

Am 07.05.2018 hat die Kommission einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung der Richtlinie 2006/42/EG („Maschinenrichtlinie“) veröffentlicht. Die Maschinenrichtlinie enthält grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zur Unfallverhütung sowie Vorschriften zum Warenverkehr von Maschinen. Untersucht wurde insbesondere die Funktionalität der Richtlinie im Zeitraum 2010 - 2016 anhand der Kriterien Relevanz, Effektivität, Effizienz, Kohärenz und EU-Mehrwert. Zudem wurde geprüft, ob die Richtlinie den Anforderungen neuer Technologien wie Künstlicher Intelligenz oder dem Internet der Dinge genügt. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Richtlinie ihren Zweck grundsätzlich erfüllt und zu einem



vereinfachten grenzüberschreitenden Handel mit Maschinen sowie zu mehr Verbraucher- und Anwenderschutz beiträgt. Einzelne Defizite wurden im Bereich der Überwachung und Durchsetzung identifiziert. Im Hinblick auf neue Technologien sieht die Kommission die Möglichkeit eines künftigen Anpassungsbedarfs. Mit jährlich verursachten Kosten in Höhe von ca. 136 Mio. € ist die Richtlinie der Kommission zufolge effizient, da diesen rund 401 Mio. € an Einsparungen durch Sicherheits- und Gesundheitsverbesserungen gegenüberstehen. Notwendig sei jedoch mehr Klarheit bezüglich des Anwendungsbereichs und der Definitionen, da teilweise noch Überschneidungen mit Spezialvorschriften wie etwa der Richtlinie 2014/35/EU („Niederspannungsrichtlinie“) gesehen werden.

Link zum Bericht (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29232?locale=de>

### **KOMMISSION PRÄSENTIERT EVALUIERUNGSERGEBNISSE ZUR PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE**

Am 07.05.2018 hat die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 85/374/EWG („Produkthaftungsrichtlinie“) veröffentlicht, in dem die Richtlinie in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und EU-Mehrwert bewertet wird. Berücksichtigt wurde auch, inwieweit sie neuen technologischen Entwicklungen wie autonom arbeitenden Geräten und Cybersicherheitsanforderungen Rechnung trägt. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Richtlinie grundsätzlich ihren Zweck erfüllt und ein nützliches Instrument für den Schutz von Geschädigten und die Gewährleistung des Wettbewerbs im Binnenmarkt darstellt. Insbesondere der allgemeine Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung sowie die Beweislast des Verbrauchers hinsichtlich der Kausalität zwischen Schaden und Fehler sollen auch künftig unberührt bleiben. Eine bessere Wirksamkeit der Regelungen könnte der Kommission zufolge jedoch insbesondere durch mehr Klarheit bei den Begriffen „Produkt“, „Schaden“ und „Fehler“ erreicht werden, da diese im Zuge der technologischen Entwicklungen – etwa durch Digitalisierung und Vernetzung – und der Entstehung neuer Geschäftsmodelle an Schärfe verlieren. Ferner können Produkte zunehmend außerhalb der Kontrolle der Hersteller verändert oder angepasst werden oder verstärkt mit Dienstleistungen interagieren. Bezüglich möglicher Probleme mit neuen digitalen Technologien plant die Kommission daher bis Mitte 2019 die Entwicklung eines Leitfadens sowie die Erstellung eines gesonderten Berichts über eventuelle Lücken und Orientierungshilfen für den Haftungs- und Sicherheitsrahmen für die künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge und die Robotik.

Link zum Bericht:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29233/attachments/5/translations/de/renditions/native>



## STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRahmen (2021-2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Am 02.05.2018 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB). Für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden für den gesamten Zeitraum Mittel in Höhe von rund 365 Mrd. € vorgeschlagen. Davon entfallen auf den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) 286,2 Mrd. € und auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 78,8 Mrd. €. Zusätzlich dazu sollen im Programm „Horizont Europa“ 10 Mrd. € für die Förderung von Forschung und Innovation in den Bereichen Lebensmittel, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Bioökonomie eingeplant werden.

Neben einer Beibehaltung der Zwei-Säulen-Struktur der GAP wird vor allem eine ausgewogenere Verteilung der Direktzahlungen (DZ) vorgeschlagen. So soll eine verbindliche Obergrenze pro Betrieb beziehungsweise eine degressive Ausgestaltung der DZ vorgeschlagen werden. Im Gegenzug sollen kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe stärker gefördert werden. Ferner sollen die DZ in den einzelnen Mitgliedstaaten stärker aneinander angeglichen werden. Für die Förderung aus dem ELER sieht die Kommission eine stärkere nationale Kofinanzierung vor.

Die konkreten Gesetzgebungsvorschläge für die GAP der Jahre 2021 bis 2027 werden für den 01.06.2018 erwartet.

Mitteilung der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3570\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3570_de.htm)

Faktenblatt zum MFR 2021-2027:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-3621\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3621_de.htm)

Faktenblatt zur GAP:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-common-agricultural-policy-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/budget-proposals-common-agricultural-policy-may2018_de.pdf)

Alle Rechtstexte und Faktenblätter zum MFR-Vorschlag der Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals\\_de](https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_de)

### EP FASST ENTSCHEIDUNG ÜBER SCHAF- UND ZIEGENHALTUNG IN DER EU

Am 03.05.2018 hat das EP mit 507 zu 112 Stimmen bei 27 Enthaltungen eine Entschließung über die derzeitige Lage und die Zukunftsperspektiven der Schaf- und Ziegenhaltung in der EU angenommen. Darin werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anreize für die Wandertierhaltung zu schaffen. Gekoppelte Beihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sollen mindestens beibehalten, die genetische Vielfalt bei





der Schaf- und Ziegenhaltung verbessert sowie die Vermarktung der Produkte stärker unterstützt werden. Ferner sollen Maßnahmen zum Schutz vor großen Raubtieren entwickelt sowie Bildung und Beratung im Sektor gefördert werden.

Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0203+0+DOC+PDF+V0//DE>

## **BERICHT ZUR UMSETZUNG DER NITRATRICHTLINIE VERÖFFENTLICHT**

Am 04.05.2018 hat die Kommission ihren Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen („Nitrat-Richtlinie“) vorgestellt (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Er stützt sich im Wesentlichen auf Informationen der Mitgliedstaaten sowie Eurostat-Daten für den Zeitraum 2012-2015. Demnach sind die Nitratkonzentrationen im Oberflächen- und Grundwasser im untersuchten Zeitraum im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum (2008-2011) insgesamt leicht gesunken. Für einen weiteren Rückgang sind jedoch zusätzliche Anstrengungen der Mitgliedstaaten notwendig. In Deutschland wurde bei 28 % der Grundwassermessstationen der Durchschnittswert von 50 mg Nitrat pro Liter überschritten. Dies ist der zweithöchste Wert innerhalb der EU nach Malta (78 %). Nach Aussage des Berichts stellen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, insbesondere bei lokal konzentrierten großen Nutztierbeständen, eine Hauptquelle der Belastungen dar. Verbesserungen können dem Bericht nach insbesondere bei der Gewässerüberwachung (etwa durch modernere Überwachungsinstrumente), durch innovative Dungaufbereitungstechnologien sowie bei Synergien zwischen den Naturschutzrichtlinien und der Nitrat-Richtlinie erzielt werden.

Bericht zur Umsetzung der Nitratrichtlinie:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/DE/COM-2018-257-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Weitergehende Informationen zur Nitratrichtlinie (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/>

## **AGRARKOMMISSAR HOGAN ZU BESUCH IN CHINA**

Mit dem Ziel, die EU-Agrarexporte zu fördern und neue Exportmärkte zu erschließen, hat Kommissar *Phil Hogan* vom 14.05.2018 - 17.05.2018 China besucht. Begleitet wurde er von einer Wirtschaftsdelegation, bestehend aus 70 Vertretern des europäischen Agrar- und Lebensmittelsektors, die Verbände oder Unternehmen aus 22 Ländern vertreten. China ist der zweitgrößte Importeur landwirtschaftlicher Erzeugnisse der EU. Im Jahr 2016 wurden 8,7 % aller EU-Agrarexporte in die Volksrepublik geliefert.

Informationen über den Handel der EU mit China (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/sial-china-eu-factsheet\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/sial-china-eu-factsheet_en.pdf)

Weitergehende Informationen zur China-Reise (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/info/events/high-level-mission-china-2018-may-14\\_en](https://ec.europa.eu/info/events/high-level-mission-china-2018-may-14_en)





## STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

### SOZIALRECHT

#### VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (2021-2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMAS

Die Kommission hat am 02.05.2018 ihre ersten Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum von 2021 bis 2027 vorgelegt.

Der Haushalt steht unter der Überschrift „eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt“. Die Kommission veranschlagt in ihrer langfristigen Haushaltsplanung 1.135 Mrd. € an Mitteln für Verpflichtungen (zu Preisen von 2018) im Zeitraum von 2021 bis 2027. Dies entspricht nach Aussage der Kommission 1,11 % des Bruttonationaleinkommens der EU-27 (siehe hierzu im Einzelnen den Beitrag des StMFLH in diesem EB).

Das Budget der Union solle auch dazu beitragen, die soziale Dimension der EU sichtbarer zu machen, „einschließlich der vollständigen Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“.

Die Mittel des Europäischen Sozialfonds, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation sowie des Gesundheitsprogramms sollen zu einem umfassenden Instrument, dem Europäischen Sozialfonds+ (ESF+), gebündelt werden.

Für alle Fonds mit geteilter Mittelverwaltung sollen zukünftig gemeinsame Vorschriften im Sinne einer Dachverordnung gelten. Betroffen sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds, der Europäische Sozialfonds+, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, der Europäische Meeres- und Fischereifonds, der Asyl- und Migrationsfonds, der Fonds für die innere Sicherheit und der Fonds für integriertes Grenzmanagement. Durch die Angleichung von Rechtsvorschriften sollen Kohärenz und Synergieeffekte zwischen den Fonds gefördert werden.

Der neue ESF+ soll mit rund 90 Mrd. € zu Preisen von 2018 ausgestattet sein, was einem Anteil von etwa 27 % der Kohäsionsausgaben entspräche.

Ein leistungsstärkeres Erasmus+-Programm werde darüber hinaus über den gesamten Zeitraum mit 30 Mrd. € ausgestattet sein. Hierin ist ein Betrag von 700 Mio. € für Interrail-Pässe für junge Menschen enthalten.

Die Kommission schlägt ferner vor, ein einheitliches Europäisches Solidaritätskorps einzurichten, in das das bestehende EU-Programm für humanitäre Hilfe integriert werde.



Die Kommission wird auf dieser Grundlage in den kommenden Wochen ausführliche Vorschläge für die einzelnen Sektoren veröffentlichen. Am 29.05.2018 wird die Kommission die spezifischen Vorschläge für die sogenannten „Programme für sozialen Zusammenhalt und europäische Werte“, das heißt Europäischer Sozialfonds+, Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Erasmus+, Europäisches Solidaritätskorps etc. vorlegen.

Pressemitteilung mit weiterführenden Hinweisen:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-3570\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3570_de.htm)

Die einzelnen veröffentlichten Vorschläge (teils in englischer Sprache) sind abrufbar unter:

[https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_en)

Mitteilung der Kommission „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018_de.pdf)

## JUGEND

### EU-INITIATIVE „DISCOVEREU“: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT INFORMATIONEN

Ab Juni 2018 können sich 18-jährige EU-Bürger auf dem „Europäischen Jugendportal“ um einen von zunächst 15.000 „Travel-Pässen“ bewerben. Der Wettbewerb wird über einen Zeitraum von zwei Wochen laufen. Eine Jury wird die Teilnehmer auswählen. Die Gewinner können dann bis zu 30 Tage zwischen Juli und September 2018 reisen und dabei vier verschiedene Länder besuchen, allein oder als Gruppe. Neben dem Zug soll der *Travel-Pass* auch die Möglichkeit bieten, Busse oder Fähren zu nutzen, wenn dies ökologisch und von der Reisezeit und Entfernung her vertretbar ist.

Eine zweite Auswahlrunde wird möglicherweise in der zweiten Jahreshälfte organisiert, abhängig von den verbliebenen Finanzmitteln und dem Feedback der Teilnehmer in diesem Sommer. Die Menge der verfügbaren Tickets soll sich nach der Größe des jeweiligen Mitgliedstaates richten. Damit stünden für Deutschland relativ viele Travel-Pässe zur Verfügung.

Die neue EU-Initiative hat für das Jahr 2018 ein Budget von 12 Mio. €. Damit sollen insgesamt mindestens 20.000 jungen Menschen die Chance haben, Europa zu bereisen. Zukünftig soll das Programm deutlich ausgebaut werden. Gemäß den am 02.05.2018 von der Kommission veröffentlichten Vorschlägen für den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum von 2021 bis 2027 sollen ab 2021 insgesamt bis zu 700 Mio. € für junge Menschen zur Verfügung stehen (siehe hierzu weiteren Beitrag des StMAS in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20180503-discovereu\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180503-discovereu_de)

Das Jugendportal ist abrufbar unter:

[https://europa.eu/youth/eU\\_de](https://europa.eu/youth/eU_de)



Nähere Informationen zum Wettbewerb:

[https://europa.eu/youth/eu/news/117/56298\\_de](https://europa.eu/youth/eu/news/117/56298_de)

## ARBEITSMARKT

### EUROSTAT: ERWERBSLOSIGKEIT IN EU-REGIONEN REICHT VON 1,7 % BIS 29,1 %

Gemäß Eurostat, dem statistischen Amt der EU, bestehen große Unterschiede bei den regionalen Erwerbslosenquoten in der EU. Dies geht aus einer am 26.04.2018 veröffentlichten Pressemitteilung hervor.

Dabei hätten sich jedoch große regionale Unterschiede gezeigt. Die niedrigsten Arbeitslosenquoten seien in Prag (1,7 %) in der Tschechischen Republik sowie in Trier (2,0 %) in Deutschland gemessen worden. Ähnlich niedrige Quoten hätten die tschechischen Regionen Mittelböhmen und Südwesttschechien sowie Niederbayern und Mittelfranken (je 2,1 %) zu verzeichnen gehabt. Die höchsten Arbeitslosenquoten gebe es in Dyitiki Makedonia (29,1 %) in Griechenland sowie in der Ciudad Autónoma de Melilla (27,6 %) in Spanien.

Im vergangenen Jahr 2017 hätten 56 der 275 EU-Regionen Erwerbslosenquoten von 3,8 % oder niedriger aufgewiesen. Allerdings seien auch in 31 Regionen Quoten von 15,2 % oder mehr gemessen worden, dem doppelten des EU-Werts. Keine dieser Regionen liege aber in Deutschland.

Die Jugendarbeitslosigkeit der 15- bis 24-Jährigen habe 2017 bei 16,8 % gelegen. Auch hier gebe es allerdings ausgeprägte regionale Unterschiede: Prag und Niederbayern hätten wieder die niedrigsten Quoten von jeweils 3,8 %, dahinter die deutschen Regionen Weser-Ems (4,6 %) und Stuttgart (4,7 %). Die höchsten Quoten habe man auch hier wiederum in spanischen und griechischen Regionen verzeichnet.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8830870/1-26042018-AP-DE.pdf/9a5fe807-4eb3-4d33-a7d5-1b8cca9f874c>

### EUROSTAT: ARBEITSLOSENQUOTE IM MÄRZ 2018 IM EURORAUM BEI 8,5 %

Laut der Pressemitteilung von Eurostat vom 02.05.2018 ist die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum im März 2018 im Vergleich zu Februar 2018 auf demselben Niveau, nämlich 8,5 %, geblieben. Gegenüber 9,4 % im März 2017 ist jedoch ein deutlicher Rückgang bemerkbar. Auch in der EU28 stagniert die Arbeitslosenquote im März 2018 im Vergleich zu Februar 2018 und liegt somit bei 7,1 %, gegenüber März 2017 ist dabei ein Rückgang von 0,8 % zu verzeichnen. Demnach liegt die Zahl an Arbeitslosen Frauen und Männern nach Schätzungen von Eurostat bei 17,5 Mio. in der EU28 und bei 13,8 Mio. im Euroraum.

Laut den veröffentlichten Zahlen hätten somit die Tschechische Republik (2,2 %), Malta (3,3 %), Deutschland (3,4 %) und Ungarn (3,7 % im Februar 2018) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (20,6 % im Januar 2018) und Spanien (16,1 %) seien die Arbeitslosenquoten jedoch am höchsten. Im Vergleich zum



vorherigen Jahr sanken in fast allen Mitgliedsstaaten die Arbeitslosenzahlen, lediglich in Estland sei die Arbeitslosenquote von Februar 2017 bis Februar 2018 um 0,7 % gestiegen.

Die Jugendarbeitslosigkeit in der EU28 lag bei 15,6 % im Vergleich zu 17,3 % im Vorjahr, im Euroraum sank diese von 19,4 % auf 17,3 %. Darunter haben Deutschland, Tschechien und die Niederlande die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Besonders in Tschechien sank diese signifikant von 7,4 % im Februar 2018 auf 6,8 % im März 2018. Die höchsten liegen nach wie vor in Griechenland, Spanien und Italien.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8853188/3-02052018-AP-DE.pdf>



## STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

---

### EP UND RAT BESCHLIEßEN KONTROLLMAßNAHMEN FÜR NEUE PSYCHOAKTIVE SUBSTANZEN

Das EP und der Rat haben zwei Regelungsvorschlägen zugestimmt, mit denen neue psychoaktive Substanzen Kontrollmaßnahmen unterstellt werden. Das EP fasste einen entsprechenden Beschluss am 03.05.2018, der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 14.05.2018. Dabei geht es um die Substanzen „ADB-CHMINACA“ und „CUMYL-4CN-BINACA“, zwei synthetische Cannabinoide.

Den entsprechenden Regelungsvorschlägen zufolge ist „ADB-CHMINACA“ seit mindestens August 2014 in der EU verfügbar und wurde bisher in 17 Mitgliedstaaten entdeckt. Drei Mitgliedstaaten hätten insgesamt 13 mit „ADB-CHMINACA“ im Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet. „CUMYL-4CN-BINACA“ sei seit mindestens Oktober 2015 in der EU verfügbar und bisher in elf Mitgliedstaaten entdeckt worden. Zwei Mitgliedstaaten hätten insgesamt elf mit „CUMYL-4CN-BINACA“ in Zusammenhang stehende Todesfälle gemeldet.

Den einschlägigen Rechtsrahmen bildet der Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10.05.2005, der den Informationsaustausch, die Risikobewertung und das Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen regelt.

Entschließung des EP zu ADB-CHMINACA:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0193+0+DOC+XML+V0//DE>

Entschließung des EP zu CUMYL-4CN-BINACA:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0194+0+DOC+XML+V0//DE>

### KOMMISSION: ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM GEBÜHRENSYSTEM DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTELAGENTUR

Die Kommission hat am 02.05.2018 eine öffentliche Konsultation zur Bewertung des Gebührensystems der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) gestartet. Die Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 02.08.2018 möglich. Die öffentliche Konsultation ist Teil einer Studie zur Bewertung des Gebührensystems der EMA, die von einem externen Dienstleister durchgeführt wird. Ziel der Konsultation ist es, Informationen, Meinungen und Anliegen aller Gruppen, die Interessen im Bereich des Gebührensystems der EMA und seiner Umsetzung haben, einzuholen.

Die EMA finanziert sich aus Beiträgen der EU und des EWR sowie aus Gebühren, die von Unternehmen im Rahmen der Zulassung von Human- und Tierarzneimitteln gezahlt werden. Den entsprechenden Rechtsrahmen



bilden die Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln sowie die Verordnung (EU) Nr. 658/2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind.

Link zur Konsultationsseite:

[https://ec.europa.eu/info/consultations/study-supporting-evaluation-european-medicines-agency-fee-system\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/study-supporting-evaluation-european-medicines-agency-fee-system_de)

### **VORSCHLAG DER KOMMISSION ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN (2021-2027): SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMGF**

Die Kommission hat am 02.05.2018 den Vorschlag zum neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 vorgestellt (siehe Beitrag des StMFLH in diesem EB).

Programme mit Relevanz für den Gesundheitsbereich sind insbesondere das neue europäische Forschungsprogramm „Horizont Europa“, die Fazilität „Connecting Europe“ sowie das Programm „Digitales Europa“. Die Kommission schlägt ferner einen neu strukturierten Europäischen Sozialfonds plus (ESF+) durch Zusammenlegung des bisherigen ESF mit weiteren Förderprogrammen, einschließlich des bisher eigenständigen EU-Gesundheitsprogramms, vor. Zu den gesundheitspolitischen Schwerpunkten des ESF+ sollen unter anderem die Verringerung von Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zur Gesundheitsversorgung, der Schutz vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren sowie die Stärkung der Gesundheitssysteme mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel gehören. Auf den Teil „Gesundheit“ des ESF+ sollen laut Kommission 413 Mio. € entfallen.

Mitteilung der Kommission „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt. Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/communication-modern-budget-may2018_de.pdf)

Anhang zur Mitteilung mit Detailausführungen zu den Programminhalten:

[https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex-communication-modern-budget-may2018_de.pdf)

Link zu allen weiteren Dokumenten zum MFR 2021-2027 (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_en)

### **KOMMISSION: VORSCHLAG ZU KONTROLLMAßNAHMEN FÜR NEUE PSYCHOAKTIVE SUBSTANZEN**

Die Kommission hat am 30.04.2018 den Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates vorgelegt, durch den die neuen psychoaktiven Substanzen Cyclopropylfentanyl und Methoxyacetylfentanyl Kontrollmaßnahmen unterstellt werden sollen. Bei den beiden Substanzen handelt es sich um synthetische Opiode, die strukturell mit Fentanyl, einer bereits regulierten Substanz, verwandt sind. Cyclopropylfentanyl ist



dem Kommissionsvorschlag zufolge mindestens seit Juni 2017 in der EU verfügbar und in sechs Mitgliedstaaten nachgewiesen worden. Methoxyacetylfentanyl sei zumindest seit November 2016 in der EU verfügbar und in elf Mitgliedstaaten nachgewiesen worden.

Den einschlägigen Rechtsrahmen bildet der Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10.05.2005, der den Informationsaustausch, die Risikobewertung und das Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen regelt.

Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-253-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

### **KOMMISSION: VORSCHLAG ZUR VERSTÄRKTEN ZUSAMMENARBEIT GEGEN DURCH IMPFUNG VERMEIDBARE KRANKHEITEN**

Die Kommission hat am 26.04.2018 eine Mitteilung sowie einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Verstärkung der Zusammenarbeit gegen durch Impfung vermeidbare Krankheiten vorgelegt. In der Mitteilung legt die Kommission ihren Politikansatz zum Ausbau der Zusammenarbeit auf EU-Ebene gegen durch Impfung vermeidbare Krankheiten dar. Dieser Ansatz umfasst drei Handlungsschwerpunkte: 1) Bekämpfung von Impfskepsis und Erhöhung der Durchimpfungsraten, 2) nachhaltige Impfstrategien in der EU, 3) EU-weite Koordinierung sowie der Beitrag der EU auf globaler Ebene.

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Verstärkung der Zusammenarbeit gegen durch Impfung vermeidbare Krankheiten enthält 25 Vorschläge für Maßnahmen der Kommission und/oder der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der in der Mitteilung beschriebenen Handlungsschwerpunkte. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Aufstellung und Umsetzung nationaler und regionaler Impfpläne, die Verbesserung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Impfungen sowie die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Weitere Vorschläge betreffen die Einrichtung eines europäischen Informationsaustausch-Systems, mit dessen Hilfe bis 2020 Leitlinien für einen EU-weit einheitlichen Kern-Impfkalender aufgestellt werden sollen, und die Entwicklung eines EU-Impfausweises, der mit elektronischen Informationssystemen kompatibel sein und grenzübergreifend anerkannt werden soll.

Die Kommission hatte vorbereitend am 04.12.2017 einen Fahrplan für eine entsprechende EU-Initiative vorgelegt (EB 20/17) und am 21.12.2017 eine öffentliche Konsultation eingeleitet (EB 01/18).

Mitteilung der Kommission zum Thema „Verstärkte Zusammenarbeit gegen durch Impfung vermeidbare Krankheiten“ (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/vaccination/docs/com2018\\_2452\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/vaccination/docs/com2018_2452_en.pdf)

Anhänge zur Mitteilung (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/vaccination/docs/com2018\\_2452\\_annex\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/vaccination/docs/com2018_2452_annex_en.pdf)





Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Verstärkung der Zusammenarbeit gegen durch Impfung vermeidbare Krankheiten (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/vaccination/docs/com2018\\_2442\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/vaccination/docs/com2018_2442_en.pdf)

### **KOMMISSION: KONSULTATIONSBERICHT ZUR EVALUIERUNG DER EU-GESETZGEBUNG ÜBER BLUT, GEWEBE UND ZELLEN**

Die Kommission hat am 23.04.2018 eine Zusammenfassung der Antworten vorgelegt, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Evaluierung der EU-Gesetzgebung über Blut, Gewebe und Zellen eingegangen sind. Dem Bericht zufolge sieht die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer Bedarf für eine Anpassung der EU-Gesetzgebung an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik sowie epidemiologische und soziale Entwicklungen. Defizite gebe es unter anderem im Hinblick auf den Schutz von Lebendspendern, Qualitätssicherung und Sicherung der Versorgung. Die Kommission hat angekündigt, bis zum Jahresende 2018 einen Abschlussbericht zur laufenden Evaluierung vorzulegen.

Die Kommission führt derzeit eine Evaluierung des Rechtsrahmens für Blut, Gewebe und Zellen durch, deren Eckpunkte in einer am 17.01.2017 vorgestellten Roadmap dargelegt werden (EB 01/17). Die Kommission hatte zudem am 29.05.2017 eine öffentliche Konsultation gestartet (EB 10/17). Die Evaluation soll eine umfassende Bewertung ermöglichen, ob die einschlägigen Regelungen ihre Ziele erreicht haben und ob - auch in Anbetracht des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts - Änderungen des Regelwerks erforderlich sind. Rechtlicher Hintergrund sind die Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG, in denen Qualitäts- und Sicherheitsstandards für unter anderem die Spende beziehungsweise Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen sowie menschlichen Geweben und Zellen festgelegt werden.

Konsultationsbericht (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/blood\\_tissues\\_organs/docs/2018\\_consultation\\_evaluationbtc\\_report\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/blood_tissues_organs/docs/2018_consultation_evaluationbtc_report_en.pdf)

Roadmap zur Evaluation der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/plan\\_2016\\_154\\_evaluation\\_eu\\_legislation\\_on\\_blood\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/plan_2016_154_evaluation_eu_legislation_on_blood_en.pdf)

Weiterführende Informationen der Kommission (in englischer Sprache):

[https://ec.europa.eu/health/blood\\_tissues\\_organs/policy\\_en](https://ec.europa.eu/health/blood_tissues_organs/policy_en)